

Eglisau

Politische Gemeinde | Schulgemeinde | Evang.-Ref. Kirchgemeinde

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 17. Juni 2021 um 19.30 Uhr

Saalsporthalle Schalmenacker, Rafz





COVID-19-Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021

(Gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage)

1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit dem Schutzkonzept sollen sämtliche beteiligte Personen (Teilnehmende, Mitwirkende, Organisatoren etc.) hinsichtlich der aktuellen Pandemie vor einer Ansteckung geschützt werden. Die Veranstaltung ist derart konzipiert, dass die Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage (u.a. Maskenpflicht, Abstands- und Hygienevorschriften) eingehalten werden können.

2. Spezifische Schutzmassnahmen

a. Tragen von Gesichtsmasken

- o Jede Person muss in sämtlichen Innenräumen (u.a. Foyer, Turnhalle, WC) eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind die Referierenden während ihrem Vortrag.
- o Eine Anzahl Gesichtsmasken wird in Reserve gehalten und bei Nachfrage abgegeben.

b. Einhaltung der Distanzregeln

- o Zwischen den Personen bzw. den Sitzplätzen (nach vorne/hinten und zur Seite) gilt grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern. Familienmitglieder oder Personen, die im gleichen Haushalt leben, können direkt bzw. ohne Sicherheitsabstand nebeneinandersitzen.
- o Der Personenfluss (z.B. Ein- und Austritt, sanitäre Anlagen) wird so gelenkt, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Ansammlungen werden vermieden; auf Pausen wird verzichtet.

c. Einhaltung der Hygieneregeln

- o An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- o Gegenstände, die von mehr als einer Person angefasst werden (z.B. Mikrofone), werden regelmässig desinfiziert.
- o Auf die Abgabe von Unterlagen wird verzichtet.
- o Es gibt keine Garderoben. Jacken und Taschen sind zum persönlichen Sitzplatz mitzunehmen.

d. Erfassung der Kontaktdaten

- o Die Teilnehmenden werden gemäss Art. 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage mit einer Anwesenheitsliste erfasst.
- o Die Anwesenheitsliste muss zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Epidemiengesetz der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden. Die Anwesenheitsliste wird 14 Tage nach der Veranstaltung durch die Gemeinde Eglisau vernichtet.
- o Zur effizienteren Erfassung der Kontaktdaten wird um eine Voranmeldung gebeten. Diese ist keine Voraussetzung für eine Teilnahme.

Verantwortlicher: Peter Bär, Gemeindepräsident

Einladung und Traktanden

Donnerstag, 17. Juni 2021 um 19.30 Uhr

Saalsporthalle Schalmenacker, Rafz

Politische Gemeinde Eglisau			Seite
1	Jahresrechnung 2020	N. Wälle	4
2	Totalrevision der Polizeiverordnung	E. Villiger	10
3	Totalrevision der Parkierungsverordnung auf öffentlichem Grund	E. Villiger	16

Schulgemeinde Eglisau			
1	Jahresrechnung 2020	H. R. Leuenberger	22

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eglisau			
1	Jahresrechnung 2020	E. Schmid	31

Aktenauflage

Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften können **ab 3. Juni 2021**, im Gemeindehaus, Obergass 17, eingesehen werden.

Schalterzeiten

Montag bis Freitag 08.30 bis 11.30 Uhr
weitere Termine nach Absprache

Die wichtigsten Unterlagen finden Sie auf www.eglisau.ch.

Impressum:

Hrsg. Gemeindebehörden Eglisau
Druck: OS Druck, Eglisau



Politische Gemeinde

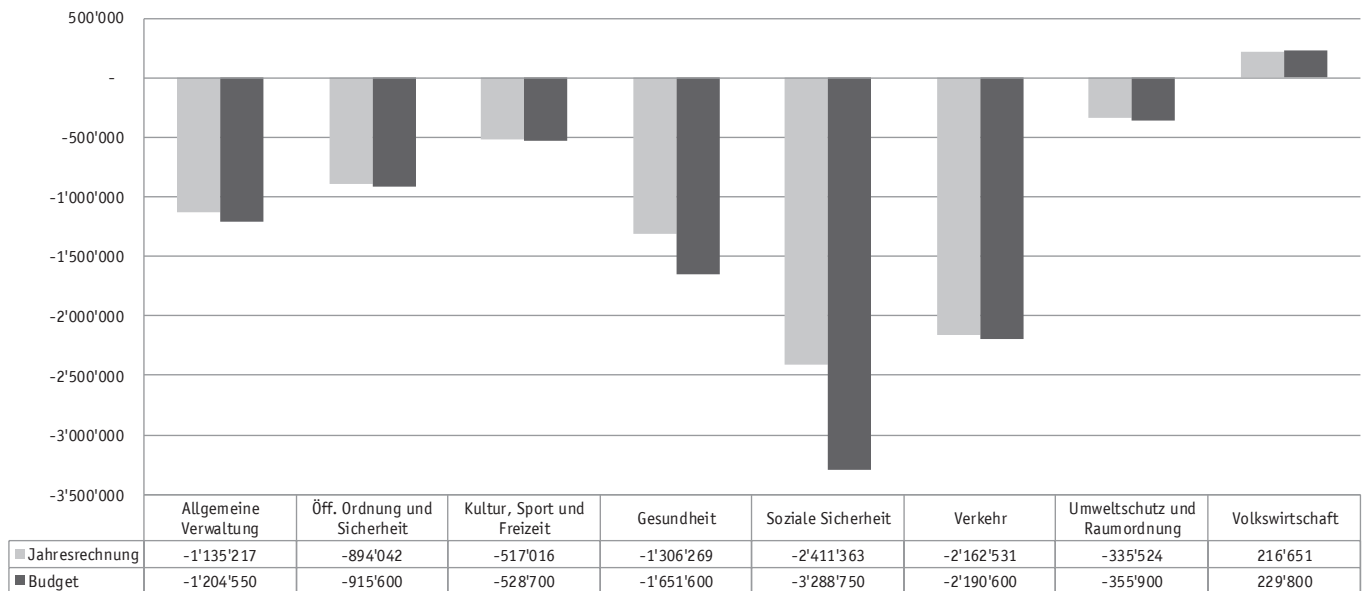
Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

	Jahresrechnung		Budget	
Erfolgsrechnung				
Aufwand	Fr.	30'358'984.53	Fr.	32'439'800.00
Ertrag	Fr.	31'655'380.15	Fr.	32'074'400.00
<i>Ertrags-/Aufwandüberschuss</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'296'395.62</i>	<i>Fr.</i>	<i>-365'400.00</i>
Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	5'301'289.34	Fr.	5'407'000.00
Einnahmen	Fr.	757'471.46	Fr.	625'500.00
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>4'543'817.88</i>	<i>Fr.</i>	<i>4'781'500.00</i>
Zweckfreies Eigenkapital				
Bestand am 31.12.2019	Fr.	29'521'322.74		
Ertragsüberschuss	Fr.	1'296'395.62		
<i>Bestand am 31.12.2020</i>	<i>Fr.</i>	<i>30'817'718.36</i>		

Erfolgsrechnung

Im Jahr 2020 sind in den einzelnen Aufgabenbereichen folgende Nettoaufwendungen/-erträge entstanden:



Weil die Stelle für die Liegenschaftenverwaltung noch nicht und die Stelle in der Finanzverwaltung mit einem reduzierten Pensum besetzt wurde, konnte im Bereich Behörden und Verwaltung ein besseres Ergebnis erzielt werden. Infolge Corona konnten die Schützenhütte, Marktstände und Festbänke weniger vermietet werden.

Ebenfalls durch eine mehrere Monate nicht besetzte Stelle in der Abteilung Bevölkerung schliesst die Funktion Öffentliche Ordnung und Sicherheit besser

ab. Gleichzeitig musste weniger an die Feuerwehr bezahlt werden, da wegen Corona nur wenige Übungen stattfanden. Mehrkosten entstanden für den Zivilschutz, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie eine private Sicherheitsfirma, welche für Präventionsrundgänge engagiert wurde.

Die Aufgabe Kultur, Sport und Freizeit schliesst wegen fehlenden Vermietungen des Weierbachhus schlechter ab.

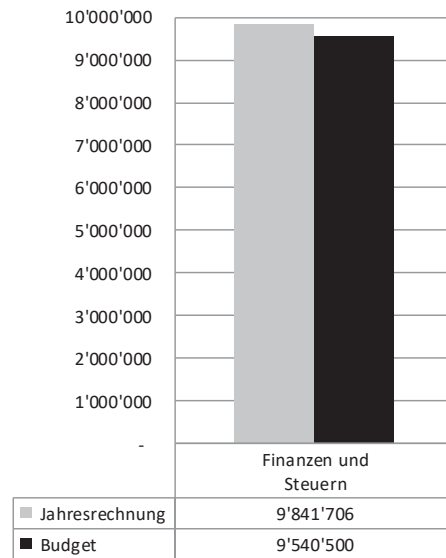
Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei der Pflegefinanzierung muss die Gemeinde für die Einwohner von Eglisau Anteile an den stationären wie auch den ambulanten Pflegekosten übernehmen. Die Budgetierung erfolgt aufgrund der aktuellen Fälle und kann deshalb beim Bereich Gesundheit von Jahr zu Jahr stark schwanken. Im 2020 mussten die budgetierten Kosten für die Heime nur teilweise beansprucht werden. Im Alterszentrum musste infolge Corona die Cafeteria für die Öffentlichkeit geschlossen werden und einige Betten konnten nicht belegt werden. Zudem musste mehr Hygienematerial gekauft werden.

Im Bereich Soziale Sicherheit konnten bei der Sozialhilfe entgegen dem Trend der letzten Jahre massiv weniger Ausgaben verzeichnet werden. Dies ist auf mehrjährige Nachzahlungen von IV-Renten und Rückzahlungen infolge Erbschaften zurückzuführen. Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV war ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen und im Asylwesen gab es mangels Zuweisungen durch den Kanton weniger Ausgaben. Es wurde eine neue Stelle für die aufsuchende Jugendarbeit geschaffen.

Beim Verkehr wurde auf den Versuchsbetrieb für den Rufbus Kollibri verzichtet. Dafür wurden die coronabedingten Mehrkosten für den Zürcher Verkehrsverbund berücksichtigt.

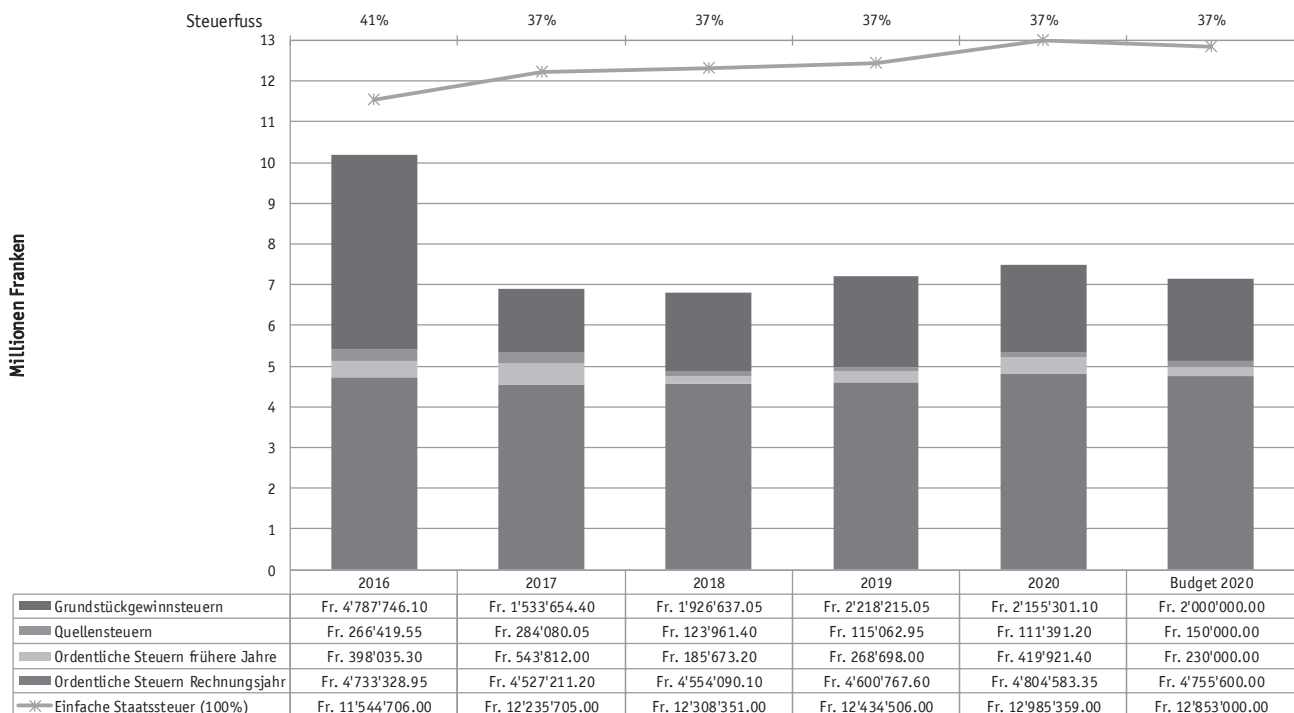
Im Bereich Umwelt und Raumordnung konnten mehr Verträge für den Grabunterhalt abgeschlossen werden. Die höheren Kosten für die Reparatur von Wasserleitungen und das Sammeln von Grün- und Biomüll wurden kompensiert durch mehr Gebühreneinnahmen.

Bei der Volkswirtschaft wurde ein kleiner Fernwärmeverbund rund um das Alterszentrum gebaut. An die Rebbergmelioration wurde ein Beitrag ausgerichtet. Zudem hat die Zürcher Kantonalbank mehr Gewinn ausgeschüttet als angenommen.

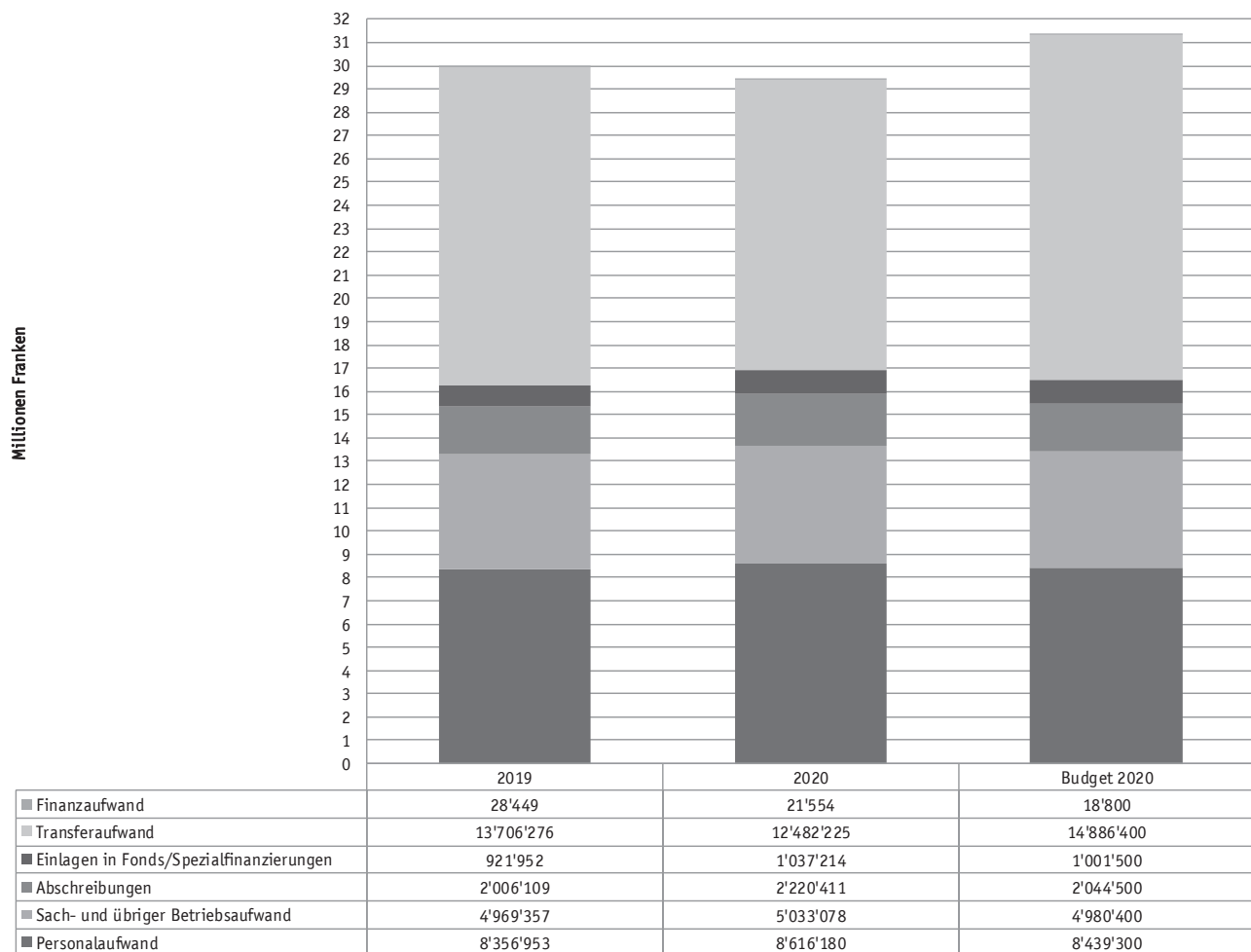


Mit einem einfachen Gemeindesteuerertrag von Fr. 12'985'359 wurde der budgetierte Steuerertrag von Fr. 12'853'000 übertroffen, was zu rund Fr. 49'000 mehr Steuern des Rechnungsjahres führt. Bei den Steuern der früheren Jahre und den Grundstückgewinnsteuern konnte ein Zuwachs (Fr. 190'000 bzw. Fr. 155'000) verzeichnet werden.

Die Gemeinde Eglisau erhielt geografisch-topografische Sonderlastenausgleichsbeiträge von Fr. 102'382 und wird Ressourcenausgleichsbeiträge von Fr. 6,5 Mio. erhalten. Davon wird der Anteil der Schulgemeinde rund Fr. 4,37 Mio. betragen.

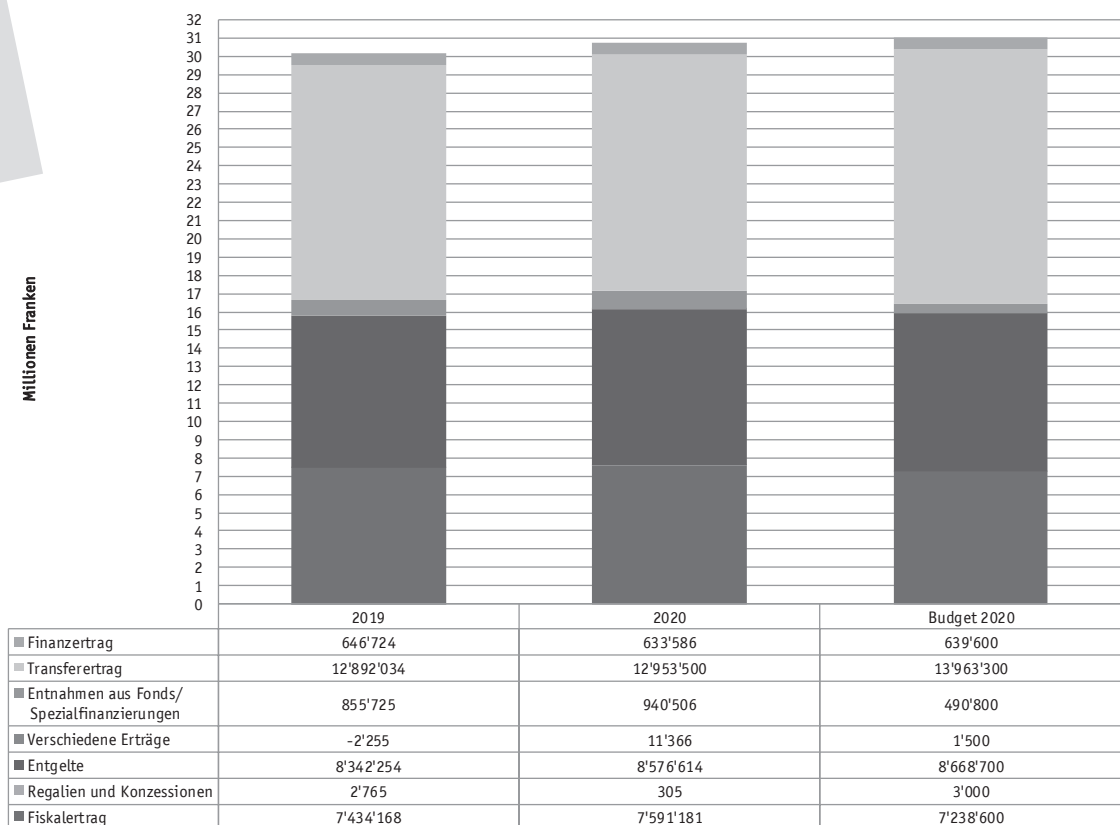


Entwicklung Aufwand

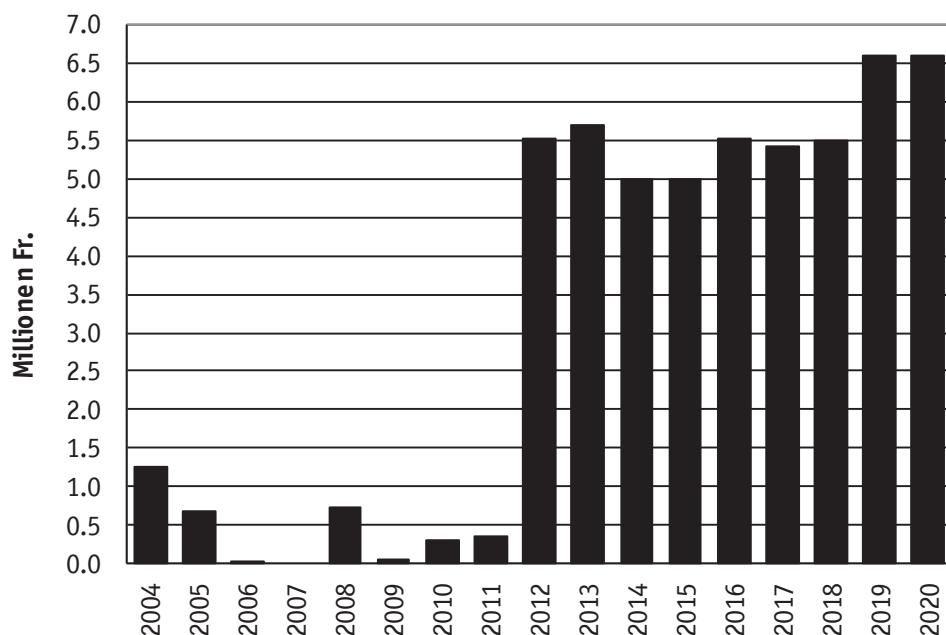


Entwicklung Ertrag

«Unter Transferaufwand/-ertrag werden Beiträge an oder von Bund, Kanton, anderen Gemeinden, privaten Organisationen und Personen verstanden.»



Finanzausgleich



«Das Finanzausgleichsgesetz wurde am 12. Juli 2010 geändert, weshalb sich die Berechnung der Höhe des Finanzausgleiches ab 2012 änderte.»

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Die folgenden eigenwirtschaftlichen Betriebe konnten Einlagen in die Spezialfinanzierungskonti (Eigenkapital des Betriebes) tätigen:

- Gemeinschaftsantennenanlage Fr. 58'222.65
- Bootsplätze Fr. 71'879.96
- Abwasserbeseitigung/Kläranlage Fr. 334'811.89
- Abfall Fr. 55'626.23

Bei den nachstehenden eigenwirtschaftlichen Betrieben wurden Entnahmen aus den Spezialfinanzierungskonti getätigt:

- Alterszentrum Fr. 154'813.37
- Wasserversorgung Fr. 262'391.58

Investitionsrechnung 2020

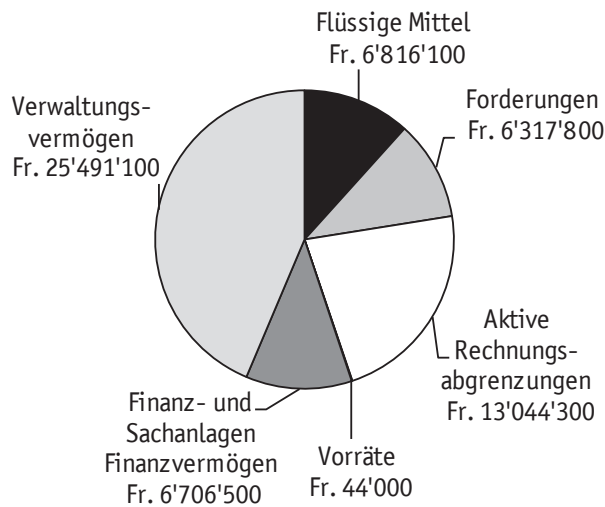
Von den budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von rund Fr. 4,78 Mio. wurden Fr. 4,54 Mio. ausgeführt. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

- Sanierung Alterszentrum, - Fr. 1'042'700, Aufschub der 2. Sanierungsetappe wegen Corona und Verschiebung der budgetierten Kosten für die Heizung in den Fernwärmeverbund.
- Neubau Treppen Rebberg, + Fr. 231'200, gleichzeitige Erstellung beider Treppen anstelle in aufeinander folgenden Jahren.
- Tor-/Platzgestaltung Obergass, - Fr. 225'300, Zustimmung für die Umsetzung durch den Stimmbürger fehlte (Gemeindeversammlung infolge Corona abgesagt).
- Rückbau Reservoir Egg und Neubau Stufenpumpwerk Egg, - Fr. 198'100, witterungsbedingte Verzögerungen.
- Leestrasse (Wasserleitung, Strasse, Kanalisation), - Fr. 173'700, Grundeigentümerbeiträge für die Erschliessung erhalten.
- Neubau Quellwasserpumpwerk Tössriederen, + Fr. 377'000, Restkosten wegen Verzögerungen im Vorjahr.
- Heizzentrale/Fernwärmeverbund, + Fr. 854'100, Verschiebung der Kosten aus dem Projekt der Sanierung des Alterszentrums für die Gründung eines Fernwärmeverbundes.

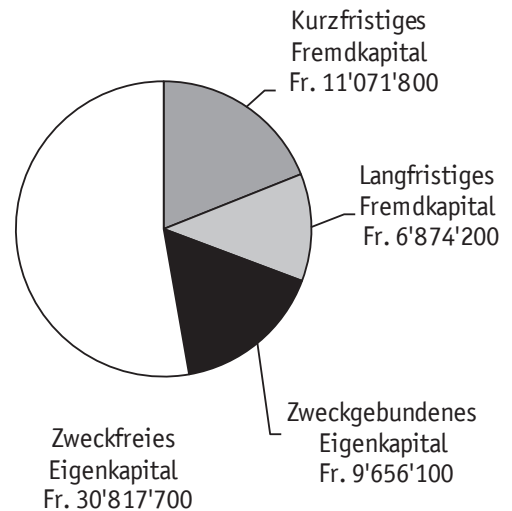
Bei den Investitionen im Finanzvermögen waren keine Veränderungen geplant.

Bilanz

Zusammensetzung Aktiven



Zusammensetzung Passiven



Finanzkennzahlen Politische Gemeinde

Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann:
81% (Vorjahr: 100%)

> 100%	ideal
80 - 100%	gut bis vertretbar
50 - 80%	problematisch
< 50%	ungenügend

Zinsbelastungsanteil Anteil des laufenden Ertrages, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist:

0% (Vorjahr: 0%)

0 - 4%	gut
4 - 9%	genügend
> 9%	schlecht

Nettoverschuldungsquotient Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen:

-277% (Vorjahr: -306%)

< 100%	gut
100 - 150%	genügend
> 150%	schlecht

Nettoschuld I pro EinwohnerIn

Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken
- Fr. 2'725 (Vorjahr: - Fr. 2'970)

< Fr. 0	Nettovermögen
Fr. 1 - 1'000	geringe Verschuldung
Fr. 1'001 - 2'500	mittlere Verschuldung
Fr. 2'501 - 5'000	hohe Verschuldung
> Fr. 5'000	sehr hohe Verschuldung

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'445'676.84	1'310'459.70	2'674'550	1'470'000	2'527'959.38	1'366'988.40
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1'180'316.30	286'274.64	1'191'100	275'500	1'114'297.82	253'846.38
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	1'487'966.70	970'951.12	1'498'400	969'700	1'585'573.11	963'526.03
4 GESUNDHEIT	7'795'349.51	6'489'080.32	8'135'600	6'484'000	7'898'587.83	6'387'042.50
5 SOZIALE SICHERHEIT	5'855'561.39	3'444'198.64	7'652'150	4'363'400	6'670'900.75	3'485'900.73
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'614'382.06	451'851.00	2'724'000	533'400	2'559'860.33	471'606.80
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	3'543'059.94	3'207'535.75	3'183'300	2'827'400	3'356'813.59	3'025'267.24
8 VOLKSWIRTSCHAFT	1'002'695.69	1'219'346.95	886'700	1'116'500	758'524.83	988'497.66
9 FINANZEN UND STEUERN	4'433'976.10	14'275'682.03	4'494'000	14'034'500	4'441'655.45	14'153'817.38
Total Aufwand / Ertrag	30'358'984.53	31'655'380.15	32'439'800.00	32'074'400.00	30'914'173.09	31'096'493.12
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	1'296'395.62			365'400	182'320.03	
Total	31'655'380.15	31'655'380.15	32'439'800	32'439'800	31'096'493.12	31'096'493.12

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
50 Sachanlagen	5'142'814.19	5'232'000	3'141'382.30
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	158'475.15	175'000	135'913.70
54 Darlehen	0.00	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	220'160.25
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben	5'301'289.34	5'407'000.00	3'497'456.25
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	6'746.34	0	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62 Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	750'725.12	625'500	1'048'753.46
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen	0.00	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen	757'471.46	625'500	1'048'753.46

Investitionen Verwaltungsvermögen

Total Investitionsausgaben	5'301'289.34	5'407'000	3'497'456.25
Total Investitionseinnahmen	757'471.46	625'500	1'048'753.46
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-4'543'817.88	-4'781'500	-2'448'702.79



Politische Gemeinde
Eglisau

Totalrevision der Polizeiverordnung

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau wird festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ausgangslage

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau hat seit dem 16. August 1999 Gültigkeit. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben sich diverse übergeordnete gesetzliche Grundlagen geändert. Es ist an der Zeit, die Polizeiverordnung zu revidieren und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Grundsätze der Polizeiverordnung

Die Kantone und die Gemeinden sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuständig. Die Gemeinde erlässt in der Polizeiverordnung Regeln, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dienen.

Gestützt auf die Polizeiverordnung bezeichnet der Gemeinderat weiter die Übertretungstatbestände mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag. Dabei ist zu beachten, dass die Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig zusätzlicher Raum, Übertretungstatbestände zu schaffen.

Mit Strafen (u.a. Bussen) werden Verstösse gegen polizeiliche Verbote geahndet. Die Verwaltung muss aber auch anderweitig für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und damit zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sorgen. Das tut sie mit Verfügungen, welche einerseits Gebühren nach sich ziehen und andererseits mit Ersatzvornahme durchgesetzt werden können.

Für Bewilligungen oder Verweigerungen fallen Gebühren gemäss Gebührenverordnung und Tarifregelung an.

Die Polizeiverordnung von Eglisau soll sich entsprechend auf die Ergänzung von bundesrechtlichen und kantonalen Regeln beschränken. Auf die Wiederholung von an anderen Orten geregelten Sachverhalten und Tatbeständen wird verzichtet, ebenso auf Verweise auf diese. Beispielsweise ist der Bereich Einwohnerkontrolle inzwischen im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Die Vorlage enthält darum keine diesbezüglichen Bestimmungen mehr. Das Weglassen von Artikeln, die im übergeordneten Recht geregelt sind, hat zur Folge, dass die Polizeiverordnung schlanker wird und neu nur noch 37 statt bisher 61 Artikel enthält. Daneben wurden an den bestehenbleibenden Artikeln diverse formelle und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die wichtigsten Neuerungen

Überwachung öffentlicher Grund (Art. 11)

Um den Vollzug der Polizeiverordnung zu unterstützen, soll in Zukunft öffentlicher Grund zielgerichtet und punktuell überwacht werden können (insbesondere hinsichtlich Sachbeschädigungen). Hierzu braucht es strikte Regeln, insbesondere um den Datenschutz zu gewährleisten (z.B. Löschen der Daten). Videoüberwachungsmassnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Mit dem neugeschaffenen Artikel wird die Möglichkeit der Videoüberwachung geschaffen. Die Details wird der Gemeinderat in einem Erlass zu regeln haben.

Ruhezeiten und Lärmschutz (Art. 15 ff.)

Mit der neuen Polizeiverordnung wird nicht mehr zwischen privatem und gewerblichem Lärm unterschieden. Diese Differenzierung hat im alltäglichen Vollzug öfters zu Problemen geführt. Die Mittagszeit wurde um eine Stunde gekürzt, was den heutigen Anforderungen entspricht. Für lärmende Bauarbeiten gelten weitergehende Einschränkungen. Landwirtschaftsarbeiten und

andere Arbeiten, welche die Ruhe erheblich stören, sind gestattet, sofern sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering (Art. 27)

Als Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist neu das Littering namentlich erwähnt. Damit besteht die Möglichkeit, Littering mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Regeln Badiareal und Salzhausplatz (Art. 31)

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es Regeln für die Benutzung des Salzhausplatzes und des Badiareals braucht, um ein friedliches Nebeneinander zu ermöglichen. So sollen neben den Vorschriften zum Lärmschutz und zur Verunreinigung des öffentlichen Grundes, die auf dem gesamten Gemeindegebiet gelten, auf den Wiesen des Badiareals und des Salzhausplatzes zusätzlich das Mitführen von Hunden, das Grillieren und das Abstellen von Velos verboten sein.

Vernehmlassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 2021 wurde die Polizeiverordnung zur Vernehmlassung vom 1. Februar 2021 bis 15. März 2021 verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden die Eglisauer Ortsparteien, die Schule, das Statthalteramt und die Stadtpolizei Bülach, die RPK sowie die breite Öffentlichkeit eingeladen. Innerhalb der Frist der Vernehmlassung sind von 13 Personen oder Gruppierungen Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise in der neuen Polizeiverordnung aufgenommen. Über den Umgang mit den Stellungnahmen gibt ein separater Bericht Auskunft.

Formelles und nächste Schritte

Gemäss Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und Änderungen an der Polizeiverordnung zuständig. Wird die Vorlage angenommen, beabsichtigt der Gemeinderat, die Polizeiverordnung zusammen mit der kommunalen Bussenliste per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

POLIZEIVERORDNUNG (PV)

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich und die Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Eggenwil.
- ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der vom Gemeinderat bezeichneten Organe.

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen und Rettungsorganisationen

- ¹ Polizeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.
- ² Die Angabe falscher Personalien ist verboten.
- ³ Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.
- ⁴ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Behinderung der Polizeiorgane in ihrer Dienstausübung ist verboten.
- ⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäss auch für das Verhalten gegenüber Rettungsorganisationen.

2. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 4 Allgemeiner Schutz

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist es verboten:
 - a) Menschen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Schiessen und Schiessgelände

- ¹ Das Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeder Art ist ausserhalb der dafür bestimmten Anlagen verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust, dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.
- ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.
- ³ Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

Art. 6 Feuerwerk und Himmelslaternen

- ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf 1. Januar gestattet.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.
- ⁴ Knallkörper dürfen zum Schutz des Traubengutes eingesetzt werden.
- ⁵ Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

- ¹ Das Abdecken von Bodenöffnungen (Sammlern, Gruben usw.) sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, von Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten, ausser es liegen zwingende technische oder betriebliche Gründe vor.
- ² Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Silos, und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

Art. 8 Rettungsgeräte und -einrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9 Anzeigen, Plakate und Inschriften

- ¹ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen und dafür eine Gebühr erheben.

³ Das Anschlagen von Gegenständen gemäss Abs. 1 an Bäumen ist in jedem Falle verboten.

Art. 10 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 11 Überwachungsmassnahmen im öffentlichen Bereich

¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Bereich die Überwachung mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Das mit technischen Geräten gesammelte Aufzeichnungsmaterial wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Der Gemeinderat stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass das gesammelte Bildmaterial nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

3. WIRTSCHAFT UND GEWERBE

Art. 12 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgaben-Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr verboten.

³ Das Betteln ist verboten.

Art. 13 Aufhebung der Schliessungsstunden

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde gemäss Gastgewerbegesetz ist am 1. August und am 31. Dezember aufgehoben.

² Wiederkehrende Ausnahmen von der Schliessungsstunde werden für eine befristete Zeit bewilligt. Die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn Nachtruhe oder öffentliche Ordnung nicht länger gewährleistet ist.

³ Für vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde erlässt der Gemeinderat ein Reglement.

Art. 14 Befristete Schliessung

¹ Wird durch den Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so kann deren unverzügliche Schliessung angeordnet werden.

² Diese Anordnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

4. RUHEZEITEN UND LÄRMSCHUTZ

Art. 15 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 7.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten oder in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm aus dem Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 16 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmverursachende Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Laubblasen) sind verboten:
a) werktags 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr,
b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

² Das Entsorgen an den öffentlichen, vom Gemeinderat bezeichneten Glas- und Metallsammelstellen ist werktags und samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme von allgemeinen Feiertagen, erlaubt.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 17 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, an Samstagen von 17.00 bis 7.00 und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gantztägig verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder aus kurzfristig aufgetretenen Gründen zeitlich beschränkt notwendig sind.

Art. 18 Landwirtschaftliche und andere Arbeiten

Während den Ruhezeiten gemäss Art. 15/16 sind Landwirtschaftsarbeiten- und andere Arbeiten, welche die Ruhe erheblich stören, gestattet, sofern sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Art. 19 Motorsport und Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und –trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Motorisch angetriebene Spielzeuge wie Modellautos, –schiffe und –flugzeuge dürfen nur dort betrieben werden, wo Menschen oder Tiere weder belästigt, erschreckt noch gefährdet werden.

³ Der Betrieb von lärmzeugenden oder sonst störenden Sport- und Spassfahrzeugen sowie von motorisch angetriebenen Spielzeugen ist während den Ruhezeiten gemäss Art. 15/16 verboten.

Art. 20 Schiffsbetrieb

¹ Der öffentliche und der private Schiffsverkehr haben die Lärmmissionen möglichst gering zu halten.

² Das unnötige Laufenlassen von Schiffsmotoren ist verboten.

Art. 21 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im öffentlichen Raum darf Drittpersonen nicht stören.

² Von 22.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

5. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN, ÖFFENTLICHEN GRUNDES UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 22 Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Beschmutzung

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum, wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen oder andere Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen sowie entgegen deren Zweckbestimmung über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Veränderungen an solchen Einrichtungen und Gegenständen bedürfen der Einwilligung der Berechtigten.

Art. 23 Tierhaltung

¹ Wer Tiere hält, sorgt dafür, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen.

² Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von ihren Tieren auf öffentlichem und privatem Grund anfallende Kot aufgenommen und entsorgt wird.

Art. 24 Schutz von Kulturland und Kulturen

¹ Das Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten, sofern es nicht landwirtschaftlich notwendig ist.

² Unbefugte dürfen Kulturen während der Vegetationszeit nicht begehen. Insbesondere dürfen während dieser Zeit auch keine Hunde frei in den Kulturen laufen gelassen werden.

Art. 25 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist bewilligungspflichtig.

Art. 26 Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.

² Ausnahmen sind zeitlich beschränkt zulässig und bedürfen einer Bewilligung.

Art. 27 Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering

¹ Es ist verboten, öffentlichen Grund oder öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Darunter fällt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) sowie das Ablagern von Schutt, Unrat oder Kehricht.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Sie tragen die Reinigungs- und Instandstellungskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 28 Plätze, Strassen und Wege

¹ Das Absperrren von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen durch Unbefugte ist verboten.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 29 Arbeiten an Fahrzeugen

Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 30 Parkierung auf öffentlichem Grund

¹ Die Parkierung auf öffentlichem Grund richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Gemeinde. Es dürfen ferner keine Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Motorräder, Motorfahräder (E-Bikes, die über 25 km/h fahren), Anhänger, Schiffe usw.) ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder parkiert werden.

² Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sind unverzüglich wegzuschaffen.

³ Kommen Halter oder Eigentümer der Aufforderung zur Wegräumung nicht innert nützlicher Frist nach oder sind sie unbekannt, können die störenden Fahrzeuge und Gegenstände weggeschafft werden. Sie werden in amtliche Verwahrung genommen.

Art. 31 Benutzung Salzhausplatz und Badiareal

- ¹ Der Salzhausplatz und das Badiareal können unter Einhaltung der Vorschriften zum Lärmschutz und zur Verunreinigung des öffentlichen Grundes genutzt werden.
- ² Es ist verboten, auf den Anlagen
 - a) Hunde mitzuführen (das Führen von Hunden an der Leine auf dem Kiesweg ist erlaubt),
 - b) zu grillieren,
 - c) Velos abzustellen.

6. BEWILLIGUNGEN, STRAFEN UND VERWALTUNGSZWANG

Art. 32 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
- ² Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.

Art. 33 Vollzug

- ¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden und Organe sorgen für die Durchsetzung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- ² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 34 Strafen und Bussen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 35 Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten des Verursachers beseitigt und instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dem Verursacher Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
- ² Die Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sowie die strafrechtliche Verfolgung sind voneinander unabhängige Massnahmen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Eglisau vom 16. August 1999 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.



Totalrevision der Parkierungsverordnung

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Parkierungsverordnung auf öffentlichem Grund der Gemeinde Eglisau wird festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ausgangslage

Die gültige Verordnung über die gebührenpflichtige Parkierung in der Gemeinde Eglisau (neu Parkierungsverordnung «PVo») datiert vom 22. November 1999. Seither ist die Gemeinde Eglisau stark gewachsen und vor allem das Städtli wird in den letzten Jahren in den Sommermonaten sehr stark touristisch besucht. Der damit verbundene Mehrverkehr und die Belastung der Einwohner durch die parkierten Fahrzeuge hat ein Mass erreicht, welches nun neue Massnahmen erfordert. Mit Ausnahme der Parkplätze im Städtli wurden bis anhin für das Parkieren auf öffentlichem Grund keine Gebühren erhoben. Die vorliegende Revision sieht vor, dass auf dem ganzen Gemeindegebiet das Parkieren gebührenpflichtig wird. Zudem soll mit der Revision der PVo der Bezug von Parkkarten neu geregelt werden.

Grundsätze der Parkierungsverordnung

- Bewirtschaftung aller Parkplätze im öffentlichem Raum auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Schutz der Anwohner vor Wildparkieren (z.B. in Rhein- und Bahnhofsnähe)
- Keine Langzeit-Parkplätze für Besucher im Städtli
- Entlastung des Städtli vom Suchverkehr
- Lenkung der Besucher auf Parkplätze an Bahnhöfen Eglisau und Hüntwangen sowie privat bewirtschaftete Parkplätze (z.B. Coop, Migros, u.a.)

Wichtige Aspekte

Alle Parkplätze auf öffentlichem Grund werden bewirtschaftet. Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenpflichtig (Parkkarten/Parkuhren). Je nach Signalisation kann während drei Stunden gratis parkiert werden (Parkscheibe, in der grünen Zone ausserhalb der markierten Parkfelder).

Es werden zwei Zonen unterschieden:

- rote Zone (Städtli) mit strikteren Regelungen zugunsten der Menschen im Städtli, um die Besucherinnen und Besucher auf die Parkierungsanlagen (Lochmühle, Städtliparkplatz, P+R-Anlagen) zu lenken.
- grüne Zone (übriges Gemeindegebiet) um die Anwohnerschaft vor Wildparkieren zu schützen und eine geordnete Besucherparkierung zu gewährleisten.

Parkkarten gibt es mit unterschiedlichen Gültigkeitsdauern. Sie können bezogen werden, wenn ein berechtigter Anspruch darauf besteht, zum Beispiel für Anwohner/-innen, Gewerbetreibende und Mitarbeitende, Besucher/-innen, Handwerker/-innen.

Die Verordnung regelt die Grundzüge der Gebührenerhebung. Die Tarifhöhen soll der Gemeinderat regelmässig überprüfen und situationsgerecht anpassen, um die genannten Ziele zu erreichen. Der Tarif wird jeweils amtlich publiziert und kann gerichtlich überprüft werden.

Aus der Vernehmlassung

Ein Entwurf der Vorlage ist im März 2021 öffentlich aufgelegt. Innert dieser Frist sind 6 Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat hat diese sorgfältig geprüft und einige Präzisierungen und Änderungen vorgenommen. Über den Umgang mit den Stellungnahmen gibt ein separater Bericht Auskunft.

Formelles und nächste Schritte

Gemäss Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und Änderungen zuständig. Wird die Vorlage angenommen, beabsichtigt der Gemeinderat, die Parkierungsverordnung per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen und auf den gleichen Zeitpunkt den Gebührentarif zu erlassen.

PARKIERUNGSVERORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (PVO)

Die Gemeinde Eglisau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes die nachfolgende Parkierungsverordnung auf öffentlichem Grund.

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Reglemente und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Parkieren auf öffentlichem Grund.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den öffentlichen Strassen und den öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Eglisau. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen.

- ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist gebührenpflichtig und nur mit Parkierungsbewilligung (Parkkarten), mit Hinterlegen einer Parkscheibe, mit Bedienung einer Parkuhr (wo vorhanden) oder gemäss Signalisation gestattet.
- ² Dieser Verordnung gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV), vor.
- ³ Die Parkierungsbewilligung entbindet nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung etc. zu beachten.

PARKZONEN UND PARKKARTEN

Art. 2 Parkzonen

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in eine Städtli-Zone (rote Zone) und das übrige Gemeindegebiet (grüne Zone) unterteilt.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Zonenabgrenzungen im Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund» periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Art. 3 Städtli-Zone (rote Zone gemäss Plan Anhang 1)

- ¹ Eine Parkkarte für die rote Zone kann erwerben, wer innerhalb dieser Zone gemäss Art. 7 berechtigt ist und
 - seinen Wohnsitz innerhalb der roten Zone nachweisen kann
 - oder
 - Firmeninhaber oder Arbeitnehmer innerhalb der roten Zone ist.
- ² Besucherinnen und Besucher (E) können innerhalb der roten Zone keine Tagesparkkarten beziehen sondern müssen die Parkuhren bedienen.

³ Eine Parkkarte für die Städtli-Zone hat auch in der grünen Zone Gültigkeit.

⁴ Für die Parkplätze im Parkhaus Bollwerk ist die Parkkarte nicht gültig.

Art. 4 übriges Gemeindegebiet (grüne Zone: Plan Anhang 1)

- ¹ Eine Parkkarte für die grüne Zone kann erwerben, wer innerhalb dieser Zone gemäss Art. 7 berechtigt ist.
- ² Die Parkkarte für die grüne Zone hat innerhalb der Städtli-Zone keine Gültigkeit.
- ³ Für die Parkplätze auf dem Parkplatz beim Bahnhof Eglisau ist die Parkkarte nicht gültig.

Art. 5 Parkieren mit Parkkarte

- ¹ Auf der Parkkarte wird die Kontrollschildnummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt oder digital hinterlegt.
- ² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- ³ Besitzerinnen und Besitzer einer Parkkarte haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- ⁴ Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes, ect.) ausgestellt.
- ⁵ Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 to kann keine Parkkarte erworben werden.
- ⁶ Die Anzahl Parkkarten kann beschränkt werden.

Art. 6 Parkieren ohne Parkkarte

Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach der jeweiligen Signalisation.

Art. 7 Berechtigte

- ¹ Berechtigte, die eine Parkkarte beziehen können sind:
 - A Personen, die ihren Wohnsitz in Eglisau haben oder als Wochenaufenthalter gemeldet sind
 - B Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Eglisau haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben
 - C Personen, die ihren Arbeitsplatz in Eglisau haben (Bezug über den Arbeitgeber)
 - D Handwerkerinnen und Handwerker, die ihren Firmensitz ausserhalb von Eglisau haben und in Eglisau nachweislich einen Auftrag ausführen (nur Monats- und Tagesparkkarten; gültig von Montag bis Freitag)
 - E Besucherinnen und Besucher, die ihren Wohnsitz nicht in Eglisau haben (nur Tagesparkkarten ausserhalb roter Zone)

Art. 8 Gültigkeitsdauer

¹ Folgende Parkierungsbewilligungen können bezogen werden:

- Tagesparkkarte für die Gültigkeitsdauer von 24 Stunden (Kalendertag)
- Monatsparkkarte, ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- Jahresparkkarte, ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

Art. 9 Bezug der Parkkarten

Die Parkierungsbewilligungen können gegen Gebühr gemäss Art. 12 elektronisch oder als Parkkarte bei der Gemeinde Eglisau bezogen werden.

Art. 10 Entzug der Parkkarte

Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

BEWIRTSCHAFTUNG UND GEBÜHREN

Art. 11 Arten der Parkplatzbewirtschaftung

- ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen ist gebührenpflichtig.
- ² Auf den markierten Parkfeldern kann gemäss der entsprechenden Signalisation mit der Parkkarte, mit der Parkscheibe (max. 3 Stunden) oder dort wo vorhanden mit Bedienen der Parkuhr (Münzeinwurf oder digitales Bezahlen) geparkt werden.
- ³ Ausserhalb von markierten Parkfeldern kann unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV) nur mit der Parkkarte oder der Parkscheibe (max. 3 Stunden) parkiert werden.

Art. 12 Grundsatz der Gebührenerhebung

- ¹ Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gemeinde Eglisau.

² Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte oder bei deren Erneuerung zu entrichten.

³ Die Gebühren für die Parkarten werden im Gebührentarif (GebT) der Gemeinde Eglisau festgehalten.

⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.

⁵ Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs usw. anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements zuständig. Er bestimmt das zuständige Verwaltungsorgan oder kann Externe mit dem Vollzug beauftragen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

ENTWURF GEBÜHRENTARIF

Gebührenübersicht

Jahreskarte	Fr. 440.00
Monatskarte	Fr. 40.00
Tageskarte	Fr. 5.00

Bitte beachten: Für den Erlass des Gebührentarifs ist der Gemeinderat zuständig. Der Entwurf wird zur Information hier aufgeführt.

Zeitliche Beschränkungen

Allgemein öffentlicher Grund (Strassenparkplätze):

- wo vorhanden mit Bedienen der Parkuhr unbeschränkt;
30 Min. gratis / pro Std. Fr. 1.00
- mit Parkscheibe max. 3 Stunden
- mit Parkkarte unbeschränkt

PP in der Städtli-Zone (rote Zone; PP Viehmarkt, Törlplatz, Stadtgraben, Rheinstrasse, Untergass, Chileplatz/Schulhaus):

- Bewirtschaftung mit Parkuhr
- 30 Min. gratis / 1. Std. Fr. 1.00 / jede weitere Stunde Fr. 3.00
- mit Parkkarte unbeschränkt (keine Tagesparkkarte f. Besucher)

PH Bollwerk:

- Bewirtschaftung mit Parkuhr
- 30 Minuten gratis / 1. Std. Fr. 1.00 / jede weitere Stunde Fr. 3.00
- Parkkarte ungültig

PP Lochmühle:

- Bewirtschaftung mit Parkuhr / Parkkarte ungültig
- Montag bis Freitag von 17:00 – 22:00 Uhr: pro Std. Fr. 0.50
- Montag bis Sonntag restliche Zeit: 1. Std. Fr. 1.00 / jede weitere Stunde Fr. 3.00

PP Schulhaus Steinboden, Friedhof, Stampfi:

- Bewirtschaftung mit Parkuhr / Parkkarte ungültig
- pro Std. Fr. 0.50

PP Bootsplatz Tössriederen, Langgenbach und Murfeld:

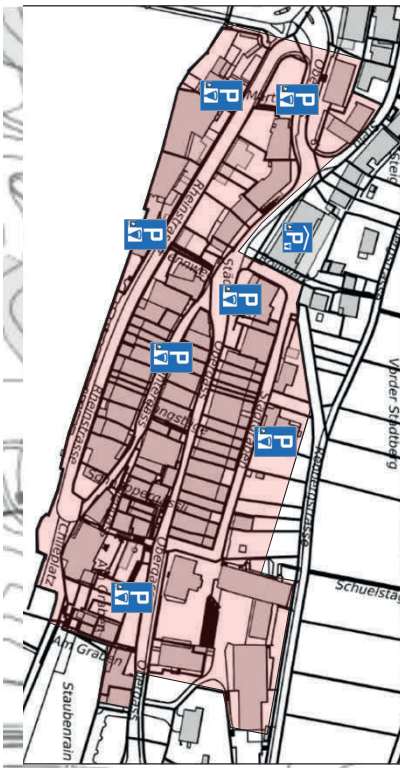
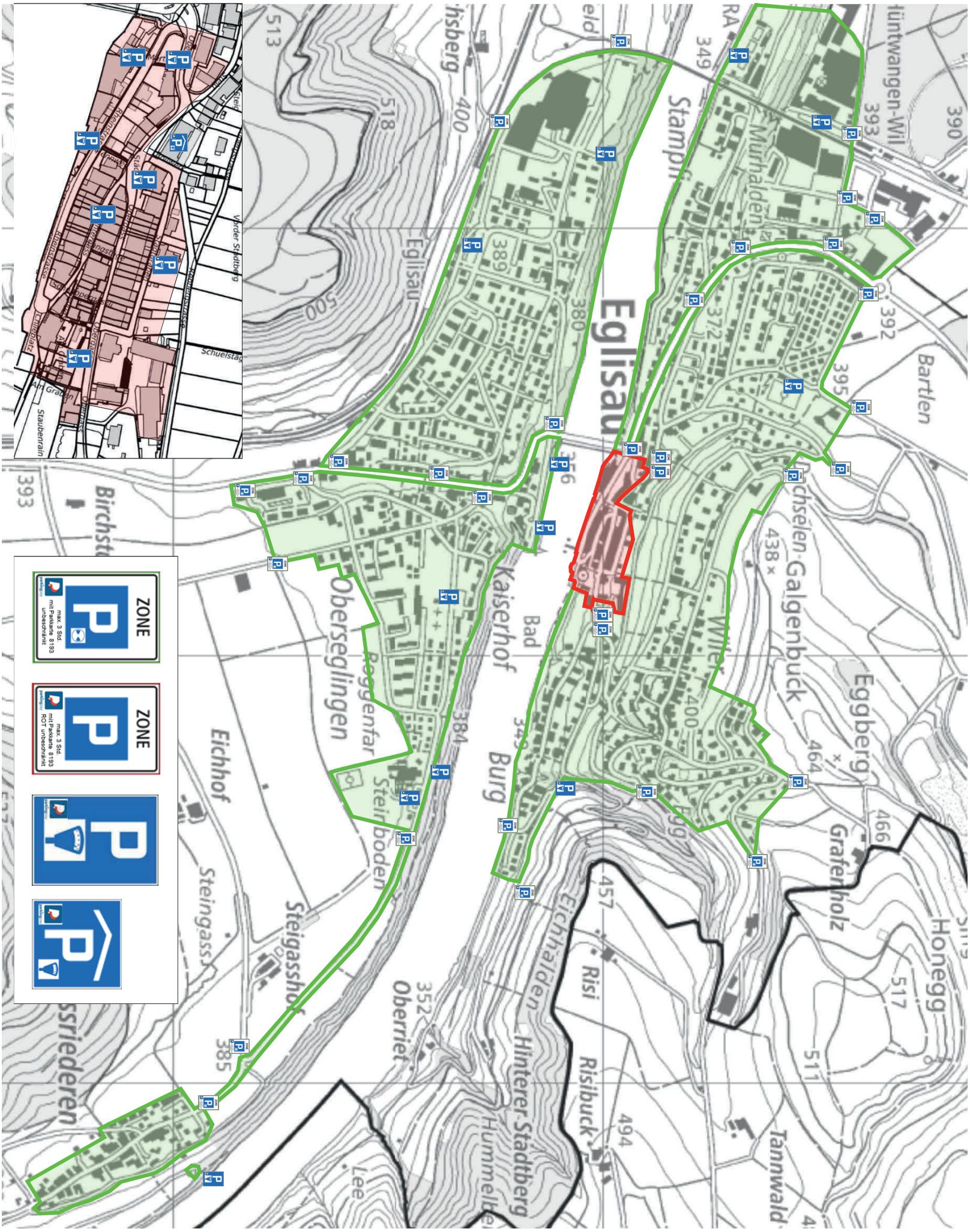
- Bewirtschaftung mit Parking-App / Parkkarte ungültig
- pro Std. Fr. 0.50

P+R Bahnhof Eglisau:

- Bewirtschaftung mit Parkuhr (Montag – Samstag, von 05.30 – 12.00 Uhr)
- 1 Std. Fr. 1.00 / 2 Std. Fr. 2.00 /
je weitere Stunde Fr. 0.50 / 1 Tag Fr. 5.00

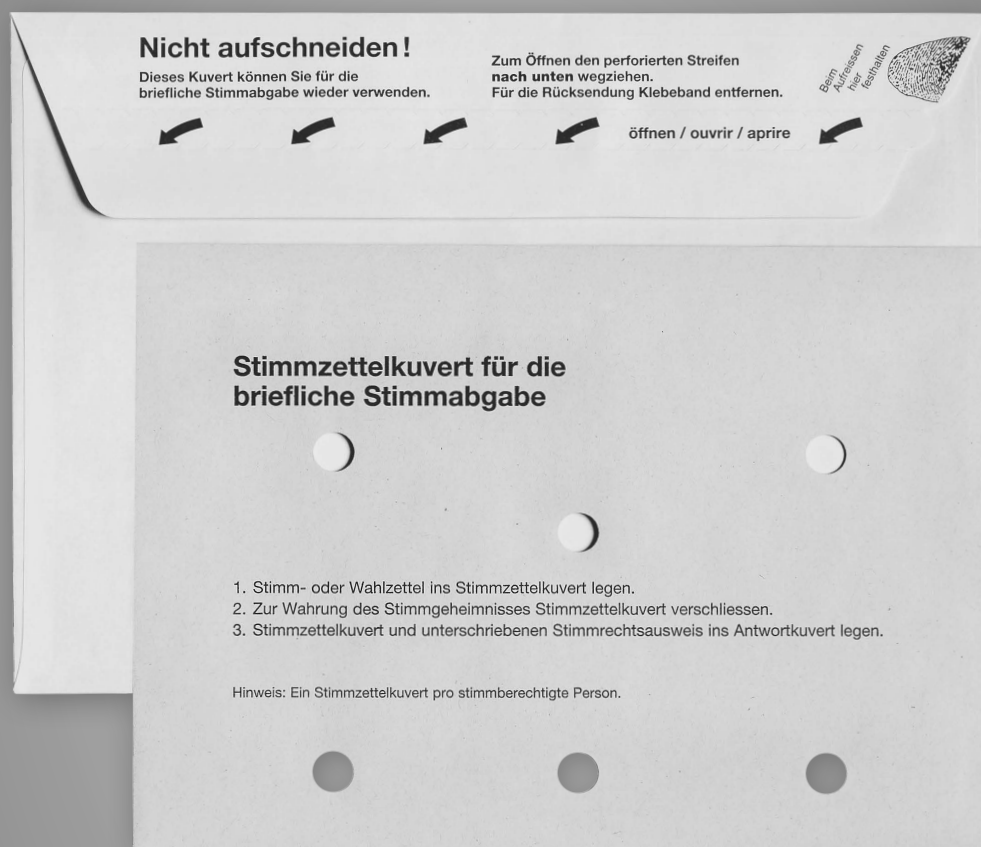
PP Schützenhaus (keine Bewirtschaftung):

- max. 48 Stunden



- ZONE
max. 3 Std.
mit Parkkarte 8193
unterschränkt
- ZONE
max. 3 Std.
mit Parkkarte 8193
ROT unterschänkt
-
-

Ihre Stimme. Unser Service.



Wir erstellen Wahl- und Abstimmungsunterlagen, versenden Stimmzettel, organisieren Wahlhelfer und Stimmzähler, bilden Kommissionen, nehmen Begehren entgegen und haben ein offenes Ohr für viele Arten der Partizipation. Für Ihre demokratischen Rechte und Ihre Lebensqualität.



Für Sie da.
Ihre Zürcher Gemeinden.

Jahresrechnung 2020

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

	Jahresrechnung		Budget	
Erfolgsrechnung				
Aufwand	Fr.	14'520'803.84	Fr.	15'078'800.00
Ertrag	Fr.	15'453'086.85	Fr.	15'125'000.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>Fr.</i>	<i>932'283.01</i>	<i>Fr.</i>	<i>46'200.00</i>
Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	3'445'164.00	Fr.	3'215'000.00
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	0.00
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'445'164.00</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'215'000.00</i>
Zweckfreies Eigenkapital				
Bestand am 31.12.2019	Fr.	16'748'820.51		
Einlage in Finanzpolitische Reserve	Fr.	850'000.00		
Ertragsüberschuss	Fr.	932'283.01		
<i>Bestand am 31.12.2020</i>	<i>Fr.</i>	<i>18'531'103.52</i>		

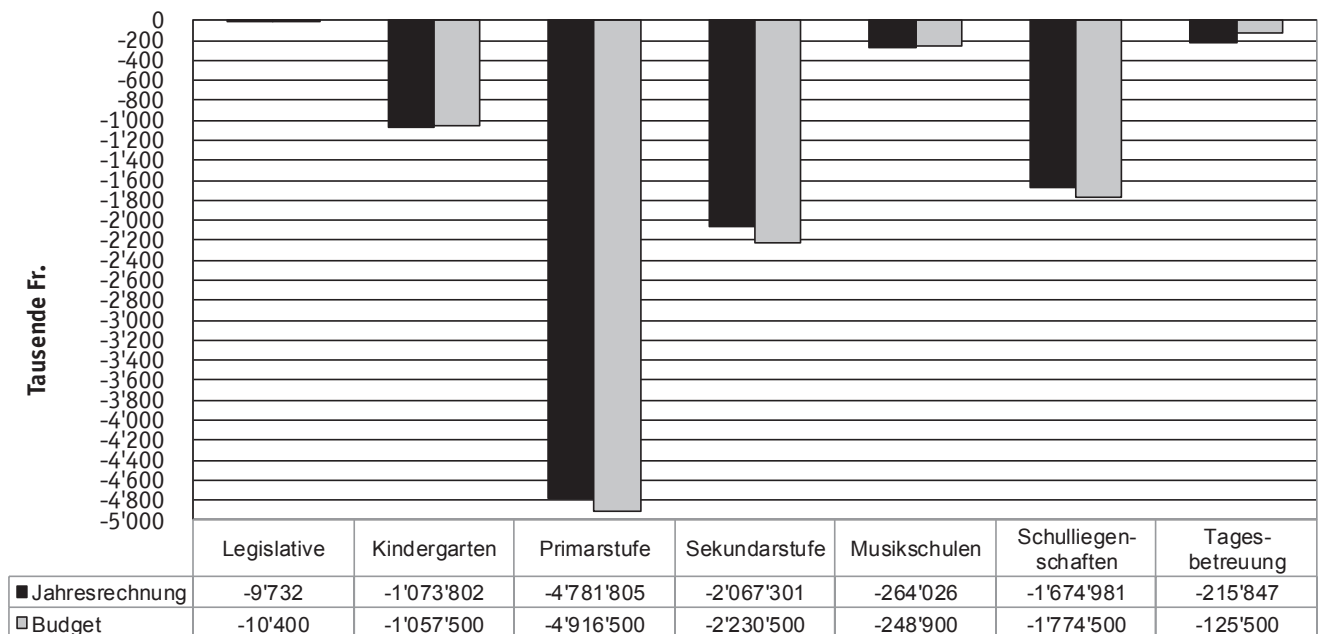
In der abgelaufenen Rechnungsperiode sind die deutlich tieferen Aufwendungen augenscheinlich. Dieser Rückgang ist zu einem wesentlichen Teil auf die Coronapandemie zurückzuführen. Auf der Ertragsseite resultiert ein Plus bei den Steuereinnahmen. Dies führt dazu, dass die Jahresrechnung 2020 mit der Einlage von Fr. 850'000 in die finanzpolitische Reserve einen Ertragsüberschuss von

Fr. 932'283.01 ausweist. Dieser Betrag wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dieser erhöht sich somit auf Fr. 16'581'103.52.

In der finanzpolitischen Reserve ist nun ein Betrag von Fr. 1'950'000 hinterlegt, den die Schule für das Schulhausprojekt Sekundarschule Schlafapfelbaum einsetzen wird.

Erfolgsrechnung

Die nachfolgende Übersicht zur Jahresrechnung 2020, gegliedert nach den einzelnen Bereichen der Schule, gibt Auskunft über Aufwand und Ertrag sowie über die Abweichungen gegenüber dem Budget 2020:



2110 Kindergarten + Fr. 16'302.08

Aufwand Fr. 16'302.08 höher: Zusätzliche Lohnkosten für Assistenten in den Kindergärten (+Fr. 30'000), dagegen weniger Ausgaben für Weiterbildung (-Fr. 15'000) und Corona bedingte Ausfälle bei Exkursionen (-Fr. 5'782). Weitere Mehrkosten für kantonale Lohnzahlungen durch die lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) und geänderte Anstellungsverträge (+Fr. 6'485).

Keine verbuchten Erträge.

2120 Primarstufe - Fr. 134'695.10

Aufwand Fr. 145'268.65 tiefer: Höhere Lohnkosten für Psychomotorik, Logopädie, Integrative Begabungs- und Begabtenförderung sowie Aufgabenstunde (+Fr. 103'373) und mehr Vikariate im Städtli, Ersatz Heilpädagogin (+Fr. 22'920) standen Minderausgaben bei den Lohnkosten Steinboden durch Aufgabenverschiebungen (-Fr. 68'324) entgegen. Die Beendigung einer Klassenassistenten (-Fr. 68'324) und die Korrektur bei zu hohen Pensionskassenverbuchungen (-Fr. 29'528) entlasteten die Rechnung ebenso, wie tiefere Aufwendungen für die Zivi-Angestellten (-Fr. 48'613) und weniger Kosten für den teilweise infolge Corona ausgefallenen Schwimmunterricht in Rafz (-Fr. 9'800). Die Neustrukturierung der IT an der Schule Eglisau führte zu Umverteilungen. Damit verbunden sind auch Veränderungen am Netzwerk. Die Schülertablets sind neu gemietet und werden ausgelagert gewartet. Diese Anpassungen haben geringe Mehrkosten (+Fr. 7'000) generiert. Die kantonale Lohnsumme erhöhte sich durch Anpassungen nach Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) und neuen Verträgen (+Fr. 47'491), im Gegenzug wurden weniger Kosten für Weiterbildungen (-Fr. 35'275), für Lehrmittel und Schulmaterial (-Fr. 54'392) und für Lager/Exkursionen (-Fr. 32'626) benötigt. Im Weiteren fielen die Abschreibungen wesentlich tiefer aus (-Fr. 54'962) nach der Miete statt Kauf der Tablets. Mehr Aufwand ergab sich auch bei der externen Beratung und den notwendigen Dolmetscherkosten (+Fr. 7'376).

Ertrag Fr. 10'573.55 tiefer: Weniger Elternbeiträge für weniger Klassenlager/Exkursionen (-Fr. 6'033) und weniger Zuschüsse aus dem Schulfonds für die Mehrkosten des Skilagers (-Fr. 443). Der budgetierte Staatsbeitrag wurde nicht mehr ausbezahlt (-Fr. 5'000).

2130 Sekundarstufe - Fr. 163'198.77

Aufwand Fr. 167'855.28 tiefer: Korrektur bei den Pensionskassenbeiträgen nach falscher Berechnung im Budget (-Fr. 16'381). Durch Anstellung einiger jüngerer Lehrpersonen senkte sich die kantonale Lohnsumme (-Fr. 77'627). Im kommunalen Bereich Minderausgaben für Löhne und Sozialleistungen (-Fr. 9'000). Corona bedingt weniger individuelle Weiterbildungen (-Fr. 12'414) und geringeren Lebensmittelbedarf für die Hauswirtschaft (-Fr. 1'956). Kosteneinsparungen für Beamer und Turnmaterial (-Fr. 5'750). Weniger SchülerInnen am Langzeitgymnasium, aber mehr an der Berufswahlschule Bülach belasteten die vorliegende Rechnung (+Fr. 19'901). Ein neues Konzept für die Kopiergeräte und die Hardware der IT auf Leasingbasis senkten den Aufwandbedarf (-Fr. 17'247). Dadurch fielen auch die Abschreibungen tiefer aus (-Fr. 8'131). Für die Zivildienstleistenden war im Budget ein zu hoher Betrag eingesetzt (-Fr. 15'558). Lager/Exkursionen konnten nur beschränkt durchgeführt werden (-Fr. 17'696).

Ertrag Fr. 4'656.51 tiefer: Weniger Elternbeiträge für weniger Klassenlager/Exkursionen (-Fr. 5'096) und weniger Zuschüsse aus dem Schulfonds für die Mehrkosten des Skilagers (-Fr. 2'098). Vergütung für Schüleraustausch (+Fr. 2'538).

2140 Musikschulen + Fr. 15'125.75

Aufwand Fr. 16'775.75 höher: Mehr Schülerstunden an der Musikschule Bülach für Blockflötenunterricht (+Fr. 19'481) aber keine internen Verrechnungen gemäss Budget (-Fr. 2'700).

Ertrag Fr. 1'650.00 höher: Mehr Elternbeiträge für Blockflötenunterricht (+Fr. 1'650).

2170 Schulliegenschaften - Fr. 99'518.78

Aufwand Fr. 107'063.48 tiefer: Minderkosten für Hauswartung und Reinigungspersonal inkl. Vertretungen einschliesslich Sozialleistungen (-Fr. 37'103). Tiefere Weiterbildungskosten (-Fr. 8'266). Weniger Kosten für Energie/Wasser/Heizung (-Fr. 56'636) insgesamt, aber Mehrverbrauch Corona bedingt beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial (+Fr. 9'172). Für Dienstleistungen Dritter konnte ein Minderaufwand verbucht werden (-Fr. 1'932). Die Aufwandkosten für die Liegenschaften der gesamten Schule konnten stark gesenkt werden (-Fr. 74'613), dies verteilt sich auf die Standorte Städtli (-Fr. 41'344), Steinboden (-Fr. 24'798), Quelle (-Fr. 11'107), Eigenacker (-Fr. 599), Pavillon Kaiserhof/Seglingen (+Fr. 4'430), Sportplatz (+Fr. 806) und die beiden Hauswartwohnungen (-Fr. 2'000).

2170 Schulliegenschaften**- Fr. 99'518.78**

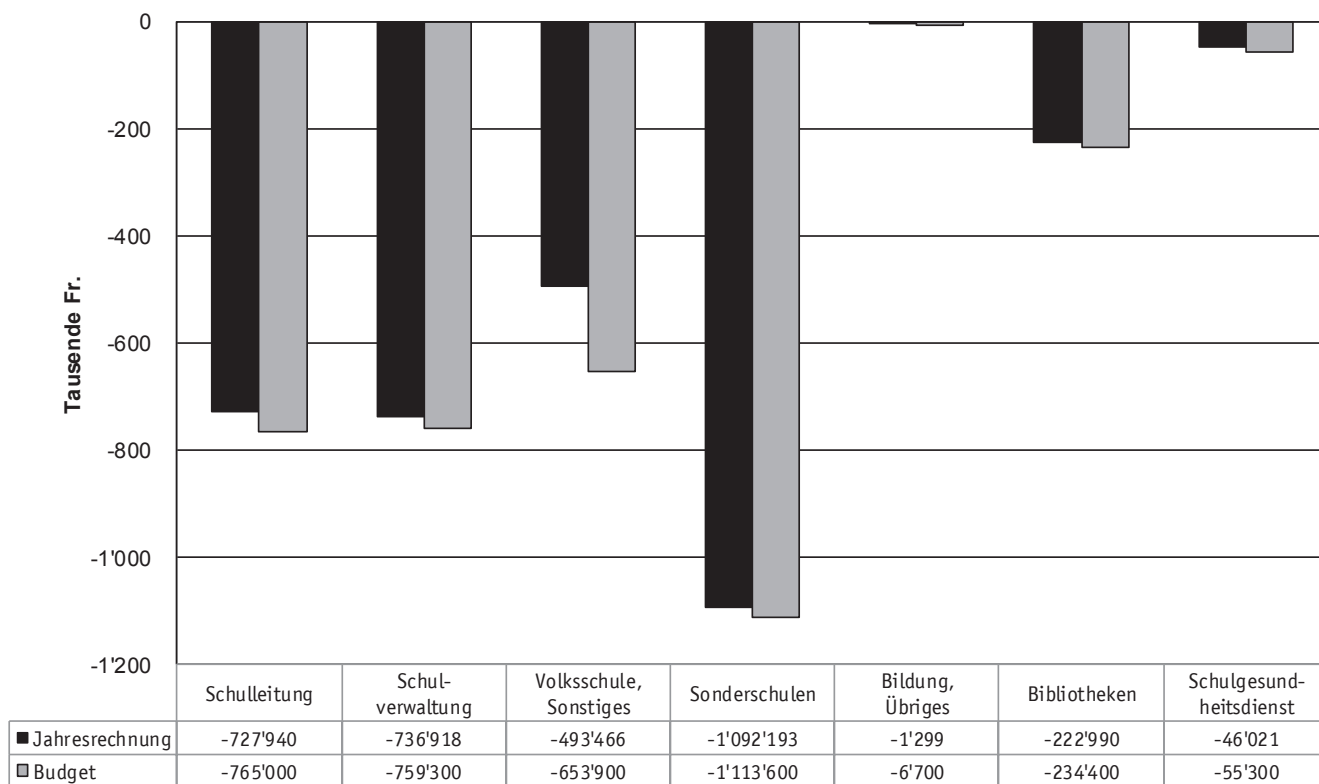
Die Abschreibungen fielen tiefer aus (-Fr. 21'230). Eine Mietzinserhöhung für den Kindergarten Quelle und eine Anpassung des Baurechtzinses für den Kindergarten Eigenacker belasten die Rechnung zusätzlich (+Fr. 9'690).

Ertrag Fr. 7'544.70 tiefer: Mindereinnahmen bedingt durch den vorzeitigen Wegzug aus dem Hauswarthaus (-Fr. 11'700) sowie Mindereinnahmen der Vermietungen im Steinboden und Aula Städtli (-Fr. 6'112) konnten mit höheren Mietzinseinnahmen des Horts und die entsprechende Reinigung (+Fr. 10'267) nur teilweise kompensiert werden.

2180 Tagesbetreuung**+ Fr. 90'346.84**

Aufwand Fr. 90'556.84 höher: Die seit 1.1.2014 bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein Kinderhort Chugle sieht für die Unterdeckungen Kompensationszahlungen vor. Der starke Anstieg der Nutzung, insbesondere des Moduls Mittagstisch, erhöhte auch die entsprechende Defizitgarantie (+Fr. 85'000). Die Schulgemeinde leistet den Eltern einkommensabhängige Kostenbeiträge an die schulergänzende Betreuung ihrer Kinder im Kinderhort Chugle. Die entsprechende Nachfrage wurde aber zu hoch budgetiert (-Fr. 25'886).

Ertrag Fr. 210.00 höher: Leicht mehr Schüler in der angebotenen Morgenbetreuung.

**2190 Schulleitung****- Fr. 37'059.95**

Aufwand Fr. 37'059.95 tiefer: Die Aufstockung des Schulleitungspensums im Steinboden führte zu entsprechenden Mehrkosten (+Fr. 18'571). Für eine Vertragsauflösung musste ein Jurist beigezogen werden sowie eine externe Fachperson für die umfangreichen Mitarbeiterbeurteilungen (+Fr. 8'425). Dagegen Minderkosten bei den kommunalen Löhnen und die notwendige Korrektur bei den Pensionskassenbeiträgen (-Fr. 9'533). Im Weiteren keine Abschreibungen (-Fr. 6'000) und weniger Aufwand für die Nachrüstung des zweiten Arbeitsplatzes der Schulleitung Steinboden (-Fr. 2'568). Die budgetierte Weiterbildung für die ganze Schule konnte infolge Corona nicht durchgeführt werden (-Fr. 35'000 plus Verpflegung -Fr. 10'000).

Keine verbuchten Erträge.

2191 Schulverwaltung - Fr. 22'381.87

Aufwand Fr. 14'830.67 tiefer: Zu hoch budgetierte Pensionskassenbeiträge und Lohnabweichungen (-Fr. 10'716). Weniger Büromaterialverbrauch (-Fr. 2'766) und auch keine Abschreibungen (-Fr. 2'500). Die Erhebungskosten für die Quellensteuer wurden zu hoch budgetiert (-Fr. 10'350). Erhöhte Bezugsentschädigungskosten für die Steuern 1995-2019 (+Fr. 23'000) wurden in Rechnung gestellt.

Ertrag Fr. 7'551.20 höher: Rückerstattungen von Betreibungsamt (+Fr. 262) und Quellensteuer (+Fr. 123). Interne Verrechnung Kopierpapier für die ganze Schule (+Fr. 7'166).

2192 Volksschule, Sonstiges - Fr. 160'434.13

Aufwand Fr. 168'996.58 tiefer: Tiefere Lohnkosten inkl. Sozialleistungen nach Personalwechsel bei der Schulsozialarbeit (-Fr. 41'306), aber mehr Weiterbildungskosten für das neue Personal (+Fr. 6'500). Corona bedingt konnte das Examenessen nicht durchgeführt werden (-Fr. 12'000), weitere Anlässe wurden ebenfalls abgesagt, so das Rheinschwimmen, Räbenliechtliumzug, Lesungen, Dancing Classroom und weitere Schulsozialarbeits-Veranstaltungen (-Fr. 30'974). Die Taxifahrten wurden von März bis Juni ausgesetzt (-Fr. 80'964) und auch die Waldfahrten wurden storniert (-Fr. 3'000). Das alternative Sportangebot oder Exkursionen wurden nur wenig genutzt (-Fr. 36'523). Minderkosten für Drucksachen und Publikationen (-Fr. 2'182). Weitere Aufwandsteigerung für Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst Bülach (+Fr. 33'996).

Ertrag Fr. 8'562.45 tiefer: Das Kopierpapier ist auf diverse Konten neu verteilt worden (-Fr. 9'000). Auszahlung eines Versicherungsbonus für die Jahre 2017 bis 2019 von AXA (+Fr. 407).

2200 Sonderschulen - Fr. 21'407.09

Aufwand Fr. 33'865.69 tiefer: Eine spezielle Einzelschulung (zu Hause) belastet diese Rechnung zusätzlich (+Fr. 13'145) und auch für die Heilpädagogischen Schulen musste mehr aufgewendet werden (+Fr. 28'624). Die Transportkosten zu den auswärtigen Schulungen sind höher als budgetiert (+Fr. 5'604). Zusatzkosten gab es auch für Lehrmittel (+Fr. 1'293). Weniger Schulgeld an Tagesschulen (-Fr. 13'290) und Rückerstattungen an Eltern für Transportkosten (-Fr. 2'772), Generell weniger auswärtige Beratungen und Psychotherapien (-Fr. 67'679).

Ertrag Fr. 12'458.60 tiefer: Die Elternbeiträge bei den auswärtigen Sonderschulungen erreichten nicht den budgetierten Wert (-Fr. 12'458).

2990 Bildung, Übriges - Fr. 5'401.20

Aufwand Fr. 5'401.20 tiefer: Haushälterischer Umgang des Elternforums mit dem vorhandenen Budget, aber auch Corona bedingt ohne Elternbildungsanlässe (-Fr. 5'401).

Keine Erträge verbucht.

3210 Bibliotheken - Fr. 11'410.17

Aufwand Fr. 12'863.27 tiefer: Korrektur bei den falsch budgetierten Pensionskassenbeiträgen (-Fr. 5'316) sowie Anpassungen bei der Hardware und deren Unterhalt (-Fr. 4'220). Weniger Post- und Telefongebühren (-Fr. 1'075).

Ertrag Fr. 1'453.10 tiefer: Weniger Einnahmen von Benützergebühren, Kostenbeteiligungen Dritter und budgetierten Bussen.

4330 Schulgesundheitsdienst - Fr. 9'279.11

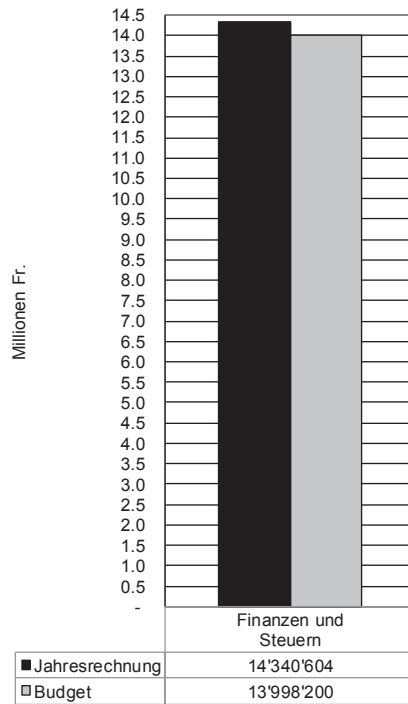
Aufwand Fr. 9'279.11 tiefer: Minderkosten der schulärztlichen Untersuchungen (-Fr. 4'750) und Entschädigungen an die Eltern für Zahnbehandlungen (-Fr. 4'497).

Keine Erträge verbucht.

9100 Allgemeine Gemeindesteuern + Fr. 425'790.94

Aufwand Fr. 22'214.90 höher: Mehr Abschreibungen wegen Verlustscheinen aus Betreibungen (+Fr. 22'215).

Ertrag Fr. 448'005.84 höher: Bei den ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres wurde eine einfache Staatssteuer erzielt von Fr. 12'985'359 anstelle der budgetierten von Fr. 12'853'000, was mehr Steuern ergibt (+Fr. 100'773). Wie auch bei den Steuern der früheren Jahre (+Fr. 402'965). Die Quellensteuern (-Fr. 35'611) und die Steuerauscheidungen (-Fr. 18'450) schmälern das Ergebnis.



9300 Finanz- und Lastenausgleich

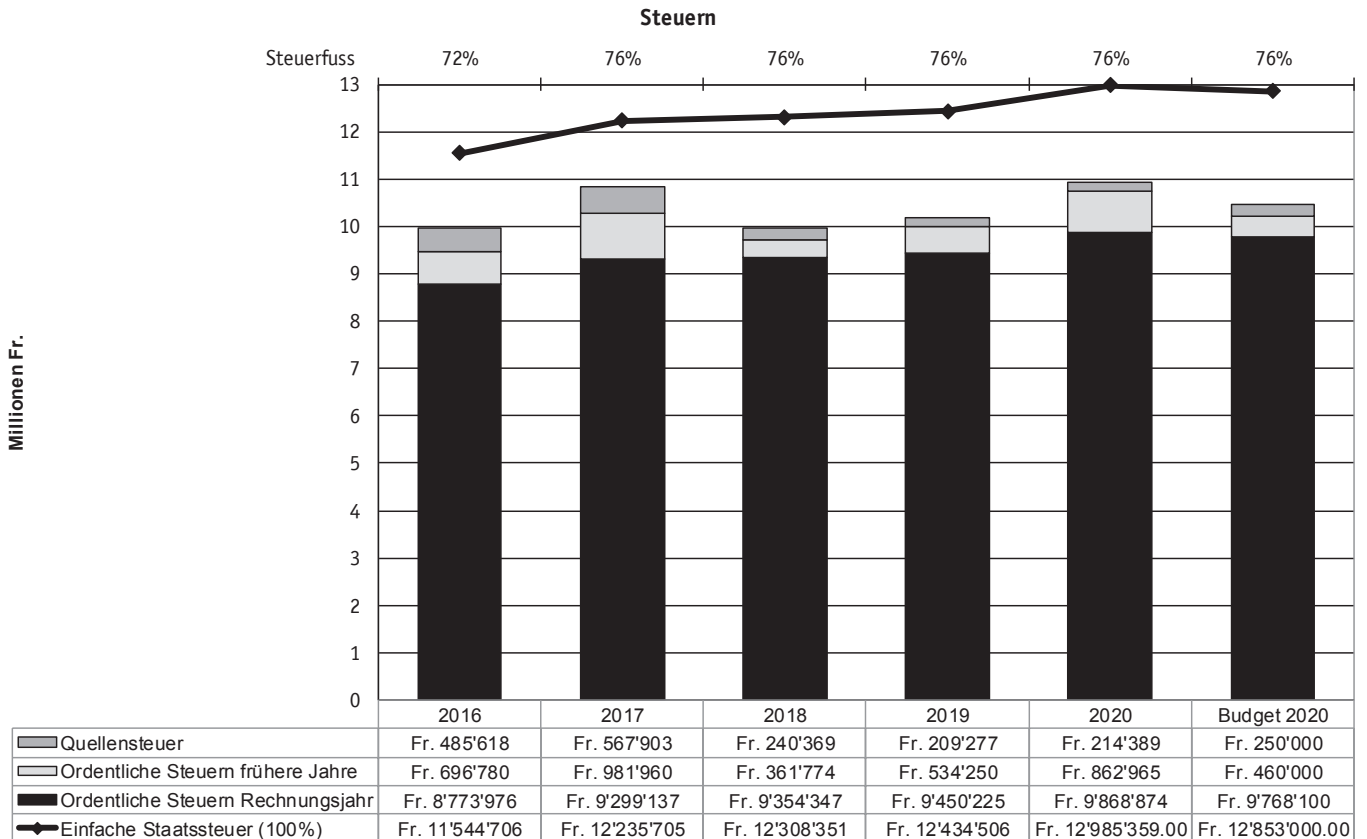
- Fr. 70'340.00

Ertrag Fr. 70'340.00 tiefer: Voraussichtlich weniger Ressourcenausgleich, weil die Differenz der Steuerkraft zwischen Kanton und Gemeinde kleiner wird (Zunahme der Steuerkraft der Gemeinde Eglisau gegenüber dem Kanton).

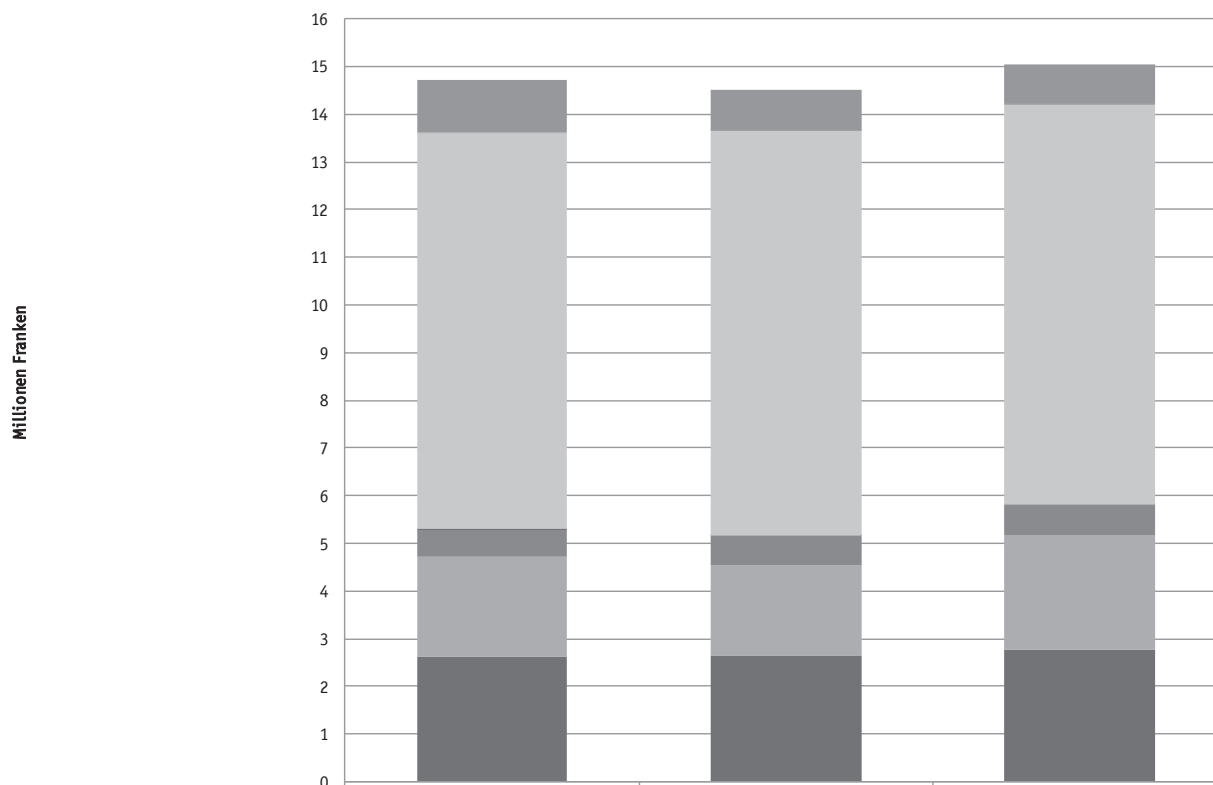
9900 Finanzpolitische Reserve

+/- Fr. 0.00

Es wurden die budgetierten Fr. 850'000 in die finanzpolitische Reserve eingelegt.



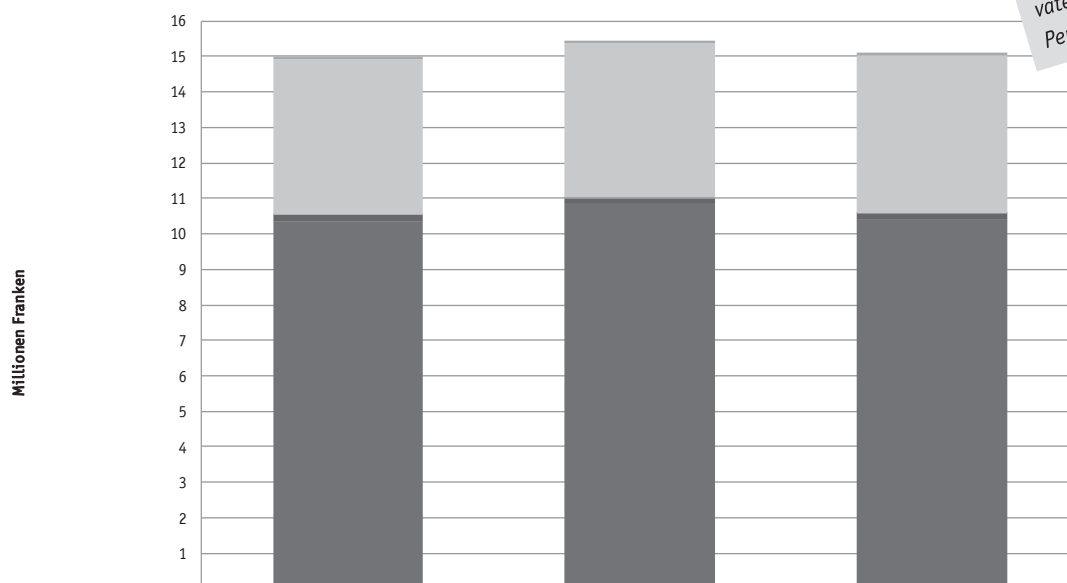
Entwicklung Aufwand



	2019	2020	Budget 2020
Ausserordentlicher Aufwand	1'100'000	850'000	850'000
Finanzaufwand	13'527	12'313	15'000
Transferaufwand	8'310'135	8'474'327	8'379'100
Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen	5'903	5'674	4'700
Abschreibungen	572'354	625'233	652'200
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'110'239	1'886'346	2'384'200
Personalaufwand	2'608'866	2'650'216	2'773'900

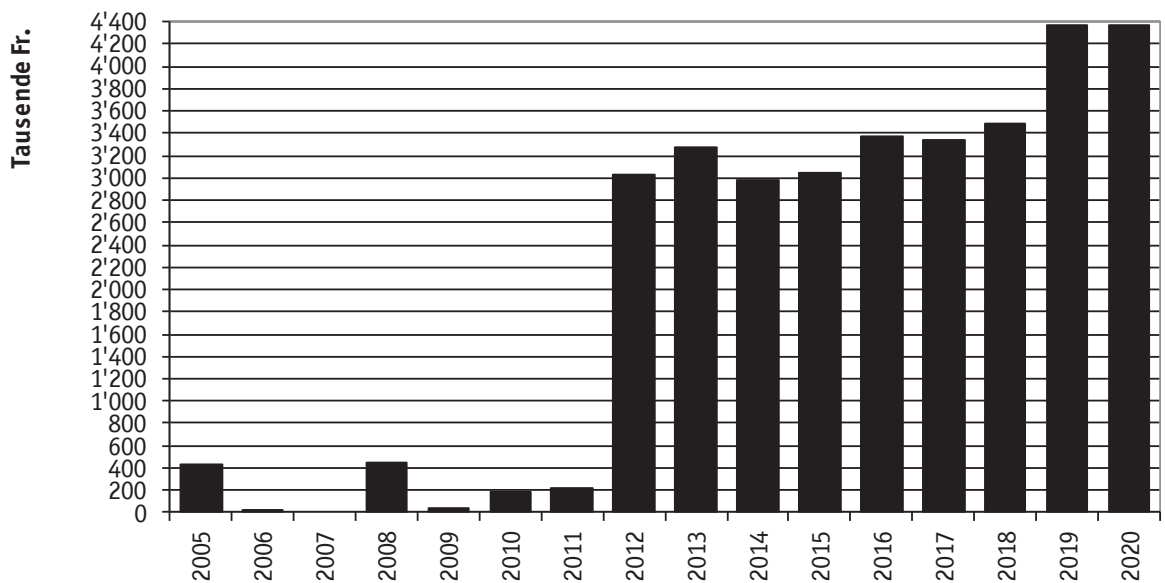
«Unter Transferaufwand/-ertrag werden Beiträge an oder von Bund, Kanton, anderen Gemeinden, privaten Organisationen und Personen verstanden.»

Entwicklung Ertrag



	2019	2020	Budget 2020
Finanzertrag	79'709	47'522	68'100
Transferertrag	4'373'339	4'375'657	4'450'200
Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen	6'905	7'854	9'000
Verschiedene Erträge	4'204	4'000	3'000
Entgelte	186'589	145'653	167'300
Fiskalertrag	10'346'930	10'855'706	10'407'700

Finanzausgleich



Investitionsrechnung

2120 Primarstufe

Die Anschaffung von Schulmobiliar für die Klassenzimmer ist günstiger ausgefallen (-Fr. 9'342.15).

2170 Schulliegenschaften

Das Wettbewerbsverfahren für das Neubauprojekt Sekundarschulhaus Schlafapfelbaum schliesst gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 275'000 günstiger ab (-Fr. 106'303.40 gegenüber Budget Fr. 300'000). Die Dachsanierung Schulhaus Steinboden konnte günstiger realisiert werden (-Fr. 44'855.65). Die Position Ersatz Heizung Städtli wurde als Notfall budgetiert. Ohne Defekt musste nichts ersetzt werden. Warten auf den Wärmeverbund der Gemeinde (-Fr. 70'000). Der Umbau der Hauswartwohnung Städtli zu Räumen für die schulergänzenden Betreuung erforderte zusätzliche Planer- und Unternehmerleistungen, die mit Nachtragskrediten der Schulpflege bewilligt wurden (+Fr. 36'543.70). Ursprünglich war lediglich der Umbau des Hauswarthauses Steinboden für schulische Räume geplant. Während der Detailplanung ergab sich ein grösserer Bedarf für weitere Raumrochaden. Dabei wurde auch die Schülerbibliothek (jetzt neu in diesem Haus) und der Handarbeitsraum im Pavillon Kaiserhof/Seglingen einbezogen. Diese Mehraufwendungen wurden mit entsprechenden Nachtragskrediten durch die Schulpflege legitimiert (+Fr. 91'057.90). Der Neubau des Doppelkindergartens Mettlen (Ersatz der Kindergärten Quelle) erforderte bereits Architekturleistungen für die Planung und Baueingabe. Zudem musste ein Baudepot hinterlegt werden (+Fr. 39'805.30). Entschädigungszahlung, welche aufgrund der Umzonung von Landwirtschaftsland in Zone für öffentliche Bauten, für die geforderte Kompensation durch den Kanton an den Grundeigentümer (+Fr. 340'000).

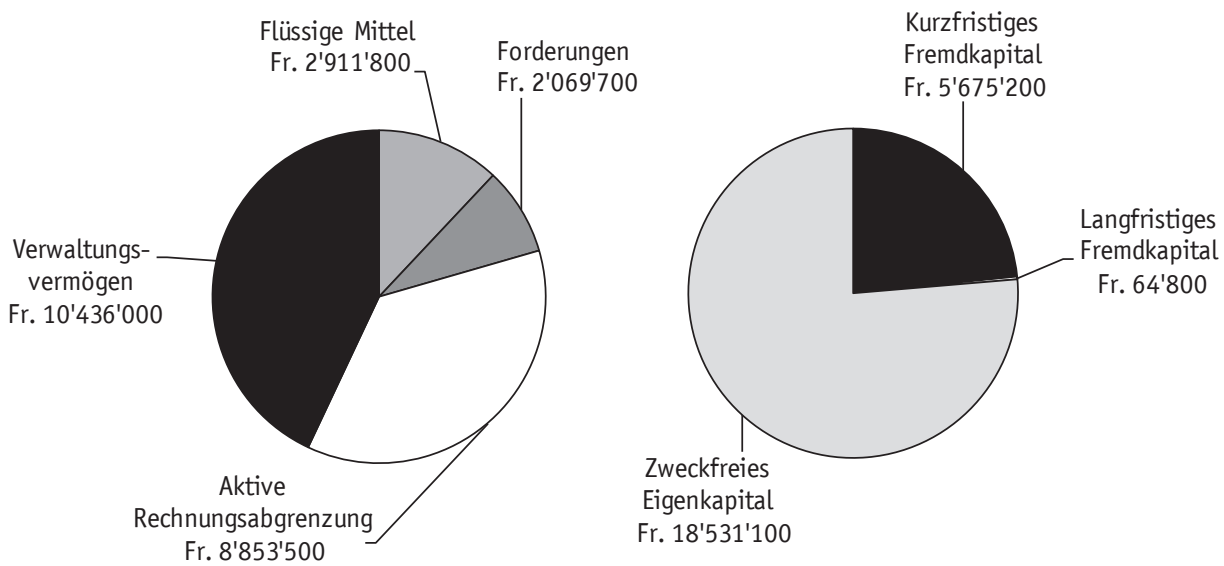
2190 Schulleitung

Für die Umsetzung der Einheitsgemeinde wurden nur wenige externe Beratungsdienstleistungen beansprucht (-Fr. 26'365.10).

2200 Sonderschulen

Die Restkosten für den Ausbau der Tagesschule der HPS Winkel fielen tiefer aus als budgetiert (-Fr. 29'411.60).

Bilanz



Finanzkennzahlen Schulgemeinde

Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann:

70% (Vorjahr: 387%)

> 100%	ideal
80 - 100%	gut bis vertretbar
50 - 80%	problematisch
< 50%	ungenügend

Zinsbelastungsanteil Anteil des laufenden Ertrages, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist:

0% (Vorjahr: 0%)

0 - 4%	gut
4 - 9%	genügend
> 9%	schlecht

Nettoverschuldungsquotient Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen:

-75% (Vorjahr: -88%)

< 100%	gut
100 - 150%	genügend
> 150%	schlecht

Nettoschuld I pro EinwohnerIn Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken

- Fr. 1'472 (Vorjahr: - Fr. 1'709)

< Fr. 0	Nettovermögen
Fr. 1 - 1'000	geringe Verschuldung
Fr. 1'001 - 2'500	mittlere Verschuldung
Fr. 2'501 - 5'000	hohe Verschuldung
> Fr. 5'000	sehr hohe Verschuldung

Erfolgsrechnung		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	9'732.15	0.00	10'400	0	8'386.25	0.00
2	BILDUNG	13'289'193.17	159'615.39	13'845'900	194'000	13'269'206.15	217'845.65
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	255'936.73	32'946.90	268'800	34'400	256'586.40	33'899.90
4	GESUNDHEIT	46'020.89	0.00	55'300	0	56'096.05	0.00
9	FINANZEN UND STEUERN	919'920.90	15'260'524.56	898'400	14'896'600	1'139'353.05	14'754'535.09
Total Aufwand / Ertrag		14'520'803.84	15'453'086.85	15'078'800	15'125'000	14'729'627.90	15'006'280.64
Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss		932'283.01		46'200		276'652.74	
Total		15'453'086.85	15'453'086.85	15'125'000	15'125'000	15'006'280.64	15'006'280.64

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Rechnung 2020 Budget 2020 Rechnung 2019

50	Sachanlagen		3'087'624.25	3'145'000	349'118.00
51	Investitionen auf Rechnung Dritter		-	-	-
52	Immaterielle Anlagen		343'634.90	30'000	-
54	Darlehen		-	-	-
55	Beteiligungen und Grundkapitalien		-	-	-
56	Eigene Investitionsbeiträge		13'904.85	40'000	142'088.70
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge		-	-	-
Total Investitionsausgaben			3'445'164.00	3'215'000	491'206.70
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen		-	-	-
61	Rückerstattungen		-	-	-
62	Abgang immaterielle Anlagen		-	-	-
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-	-	-15'726.00
64	Rückzahlung von Darlehen		-	-	-
65	Übertragung von Beteiligungen		-	-	-
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge		-	-	-
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge		-	-	-
Total Investitionseinnahmen			-	-	-15'726.00

Investitionen Verwaltungsvermögen

Total Investitionsausgaben	3'445'164.00	3'215'000	491'206.70
Total Investitionseinnahmen	-	-	-15'726.00
Nettoinvestitionen <u>Verwaltungsvermögen</u>			
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-3'445'164.00	-3'215'000	-506'932.70

Hansruedi Leuenberger

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Schulgemeinde Eglisau in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 30. März 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Schulgemeinde Eglisau entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

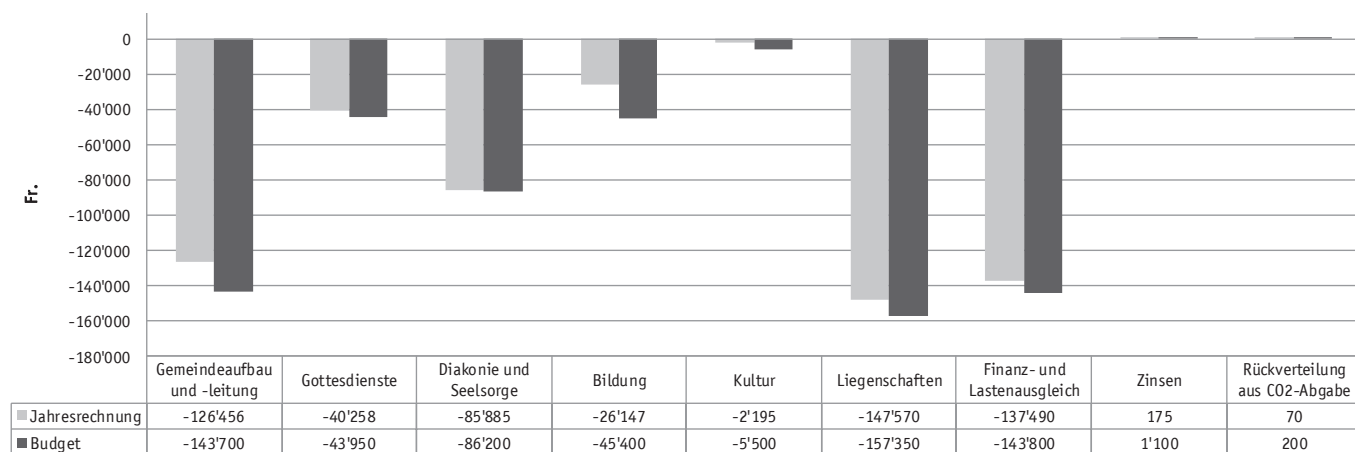
Jahresrechnung 2020

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

	Jahresrechnung		Budget	
Erfolgsrechnung				
Aufwand	Fr.	618'127.29	Fr.	696'000.00
Ertrag	Fr.	710'221.82	Fr.	700'300.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>Fr.</i>	<i>92'094.53</i>	<i>Fr.</i>	<i>4'300.00</i>
Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	-	Fr.	-
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	-
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>-</i>	<i>Fr.</i>	<i>-</i>
Zweckfreies Eigenkapital				
Bestand am 31.12.2019	Fr.	606'999.88		
Ertragsüberschuss	Fr.	92'094.53		
<i>Bestand am 31.12.2020</i>	<i>Fr.</i>	<i>699'094.41</i>		

Erfolgsrechnung

Im Jahr 2020 sind in den einzelnen Aufgabenbereichen folgende Nettoaufwendungen/-erträge entstanden:



In der Funktion Gemeindeaufbau und -leitung konnten infolge Corona viele Veranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden.

Wegen Corona waren die Gottesdienste eine Zeit lang nicht erlaubt. Dafür wurden Videobotschaften erstellt.

Im Bereich Diakonie und Seelsorge konnten diverse Anlässe wegen Corona nicht durchgeführt werden. Dafür wurden die Mitglieder in der schwierigen Zeit mit einer Kerze erfreut.

2020 gab es kein Konfirmandenlager und auf der

Primarstufe wurde im Unterricht eine Gruppe weniger geführt, was zu einem besseren Ergebnis in der Funktion Bildung führte.

Die vorgesehenen Konzerte im Bereich Kultur konnten infolge Corona nur reduziert durchgeführt werden.

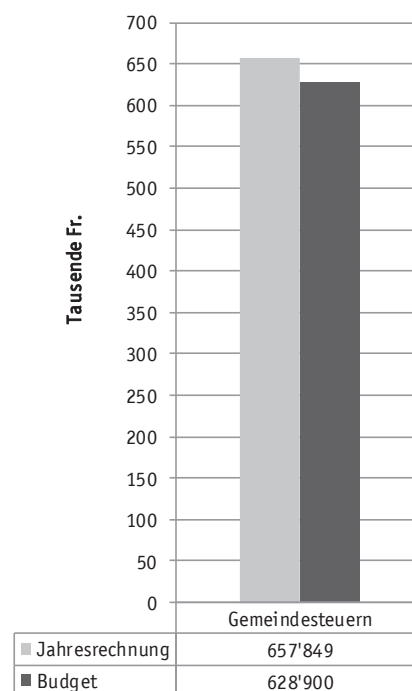
Bei den Liegenschaften konnten wegen Corona weniger Mieteinnahmen erzielt werden. Für den Mesmer fielen weniger Lohnkosten an, weil er vermehrt für die Politische Gemeinde arbeitete.

Für den Zentralkassenbeitrag mussten die Steuerbezugskosten berücksichtigt werden, was zu einem tieferen Zentralkassenbeitrag führte und zu einer Reduktion des letztjährigen Beitrages. Darum schliesst der Bereich Finanz- und Lastenausgleich besser ab.

Bei den Zinsen gab es weniger Einnahmen für verspätete Steuerzahlungen.

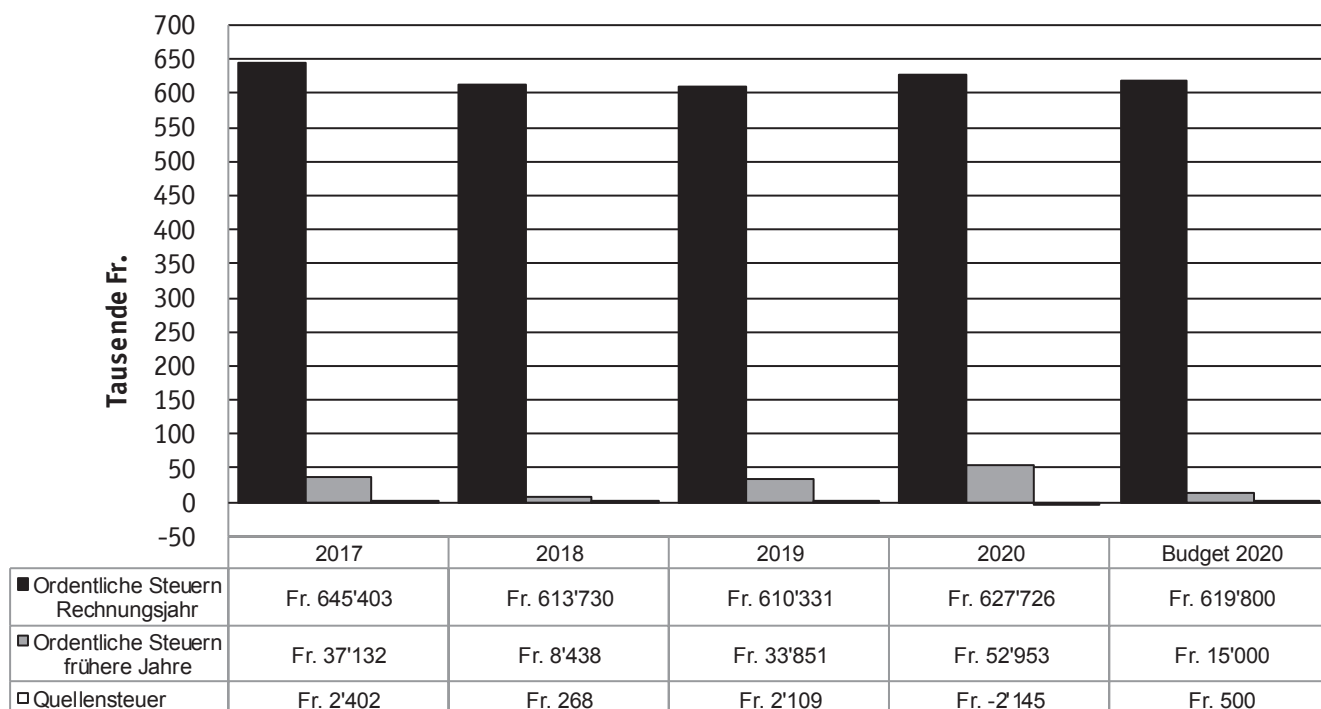
Der Bereich Rückverteilung aus CO2-Abgabe lag im Budget.

Mit einem einfachen Gemeindesteuerertrag von Fr. 3'829'160.35 wurde der budgetierte Steuerertrag von Fr. 3'764'000.00 bei den Steuern des Rechnungsjahres übertroffen. Auch bei den Steuern der früheren Jahre wurden mehr Erträge erzielt. Zur Verschlechterung des Resultates tragen die Steuerauscheidungen und die Quellensteuern bei.

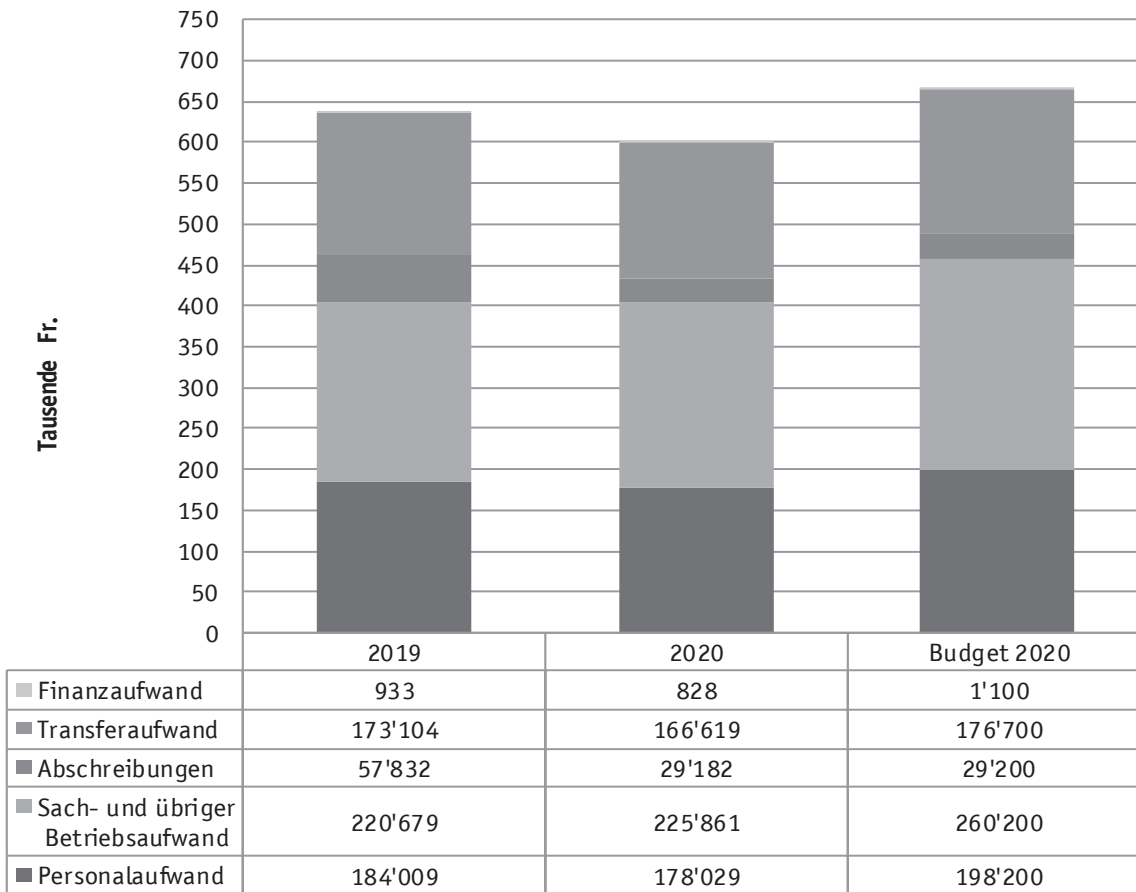


Bei einem Steuersatz von 14 % ergibt das folgende Zahlen:

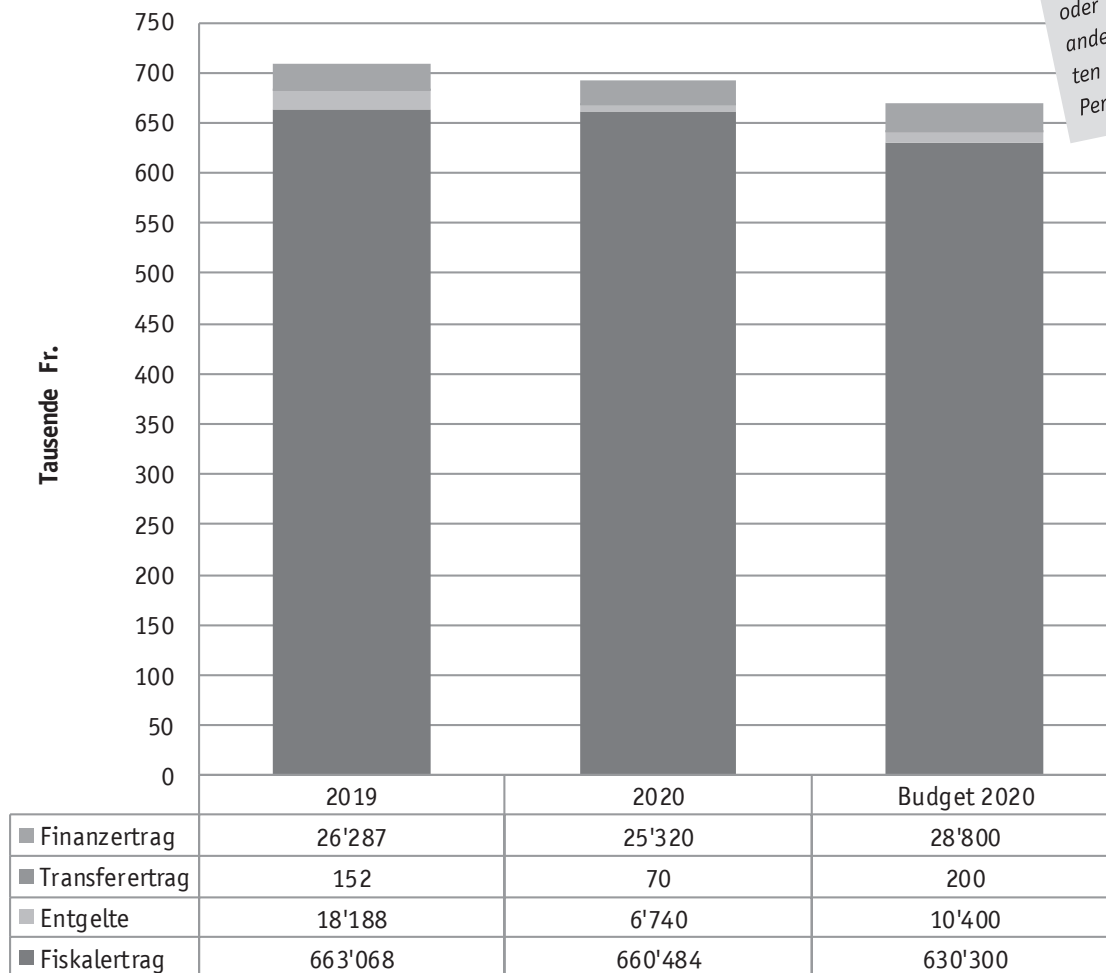
Steuern



Entwicklung Aufwand

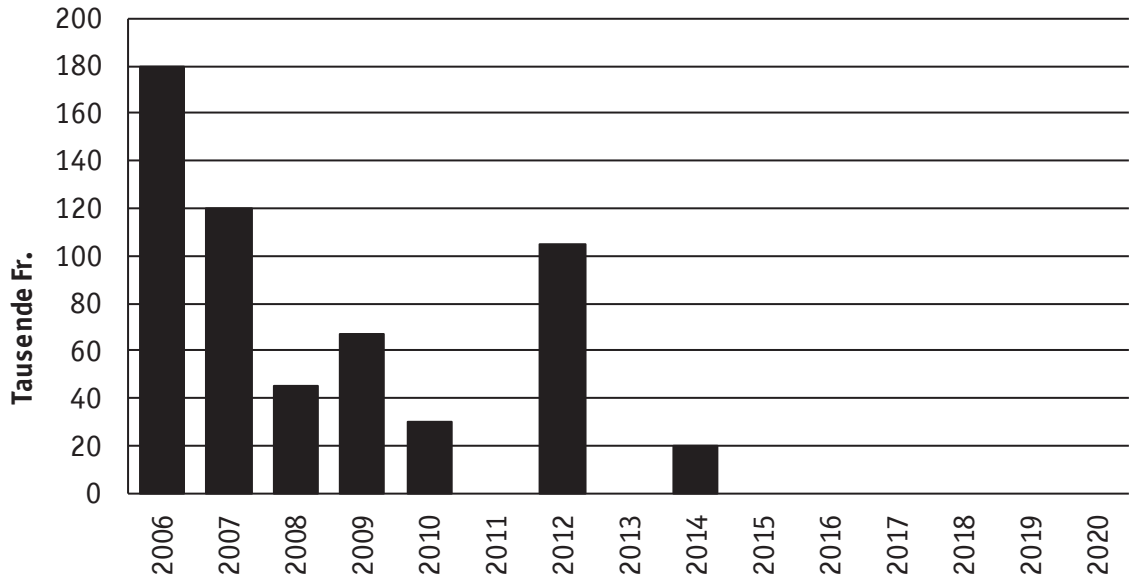


Entwicklung Ertrag



«Unter Transferaufwand/-ertrag werden Beiträge an oder von Bund, Kanton, anderen Gemeinden, privaten Organisationen und Personen verstanden.»

Finanzausgleich

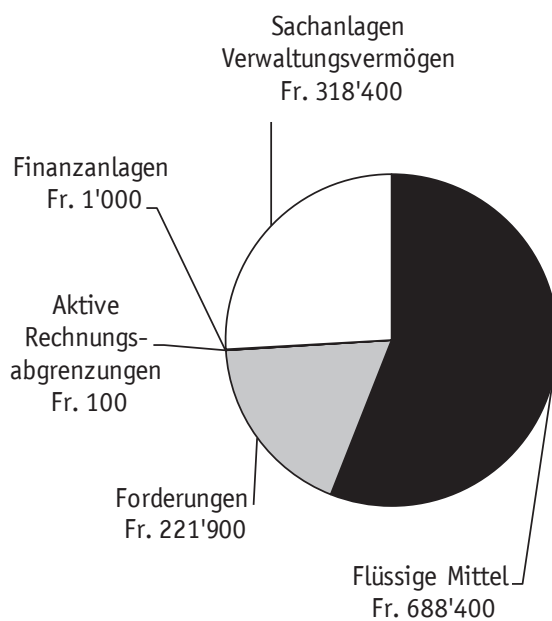


Investitionsrechnung 2020

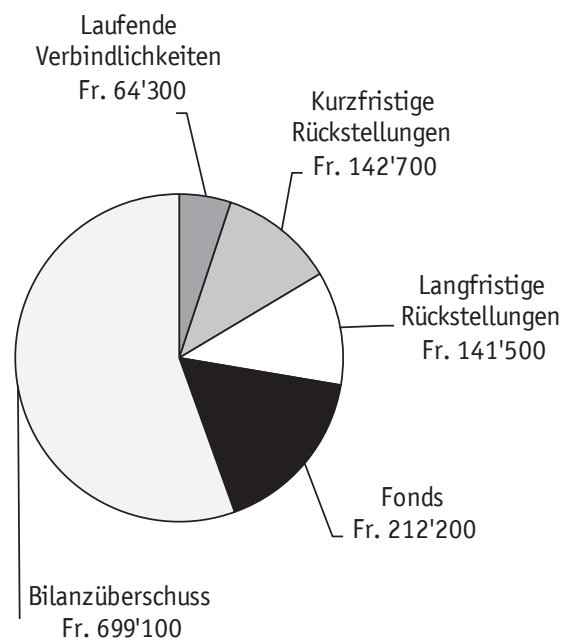
Die Investitionsrechnung enthält keine Ausgaben und Einnahmen, wie es auch im Budget geplant war.

Bilanz

Zusammensetzung Aktiven



Zusammensetzung Passiven



Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	461'914.49	33'404.90	524'700	42'600	497'210.25	47'105.10
3500 Gemeindeaufbau und Leitung	130'110.98	3'655.20	151'900	8'200	139'358.95	7'245.15
3501 Gottesdienst	40'474.55	217.00	44'250	300	38'388.90	1'061.15
3502 Diakonie und Seelsorge	87'664.70	1'780.10	87'200	1'000	76'861.65	2'207.60
3503 Bildung und Spiritualität	26'346.51	200.00	46'900	1'500	42'463.10	2'050.00
3504 Kultur	3'531.60	1'336.85	8'500	3'000	11'258.95	6'936.10
3506 Kirchliche Liegenschaften	173'786.15	26'215.75	185'950	28'600	188'878.70	27'605.10
9 FINANZEN UND STEUERN	156'212.80	676'816.92	171'300.00	657'700.00	171'799.95	693'042.09
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	2'634.65	660'484.05	1'400	630'300	649.55	663'067.57
9300 Finanz- und Lastenausgleich	137'490.30	-	143'800	-	142'365.60	0
9610 Zinsen	1'015.20	1'190.17	1'100	2'200	959.45	1'997.12
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-	70.05	0	200	0	152.05
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	15'072.65	15'072.65	25'000	25'000	27'825.35	27'825.35
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
Total Aufwand / Ertrag	618'127.29	710'221.82	696'000	700'300	669'010.20	740'147.19
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	92'094.53		4'300		71'136.99	
Total	710'221.82	710'221.82	700'300	700'300	740'147.19	740'147.19

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
50 Sachanlagen	0.00	0	0.00
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
54 Darlehen	0.00	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben	0.00	0	0.00
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62 Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0	0.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen	0.00	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0	0.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0	0.00

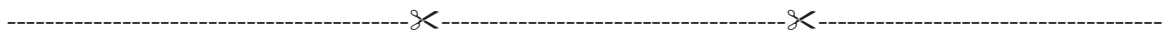
Anmeldung zur Gemeindeversammlung

Für die Gemeindeversammlung besteht ein COVID-19-Schutzkonzept, damit sämtliche beteiligte Personen hinsichtlich der Pandemie vor einer Ansteckung geschützt werden. Alle Teilnehmenden werden in einer Anwesenheitsliste erfasst. Zur effizienteren Erfassung der Kontaktdaten wird um eine Voranmeldung gebeten. Dies ist aber keine Voraussetzung für eine Teilnahme.

Die Gemeindeversammlung findet in der Saalsporthalle Schalmenacker in Rafz statt. Falls ein Fahrdienst nötig ist, wird auf Voranmeldung ein Transportservice angeboten.

Wir bitten Sie, sich folgendermassen für die Gemeindeversammlung und den Transportservice anzumelden:

- über die Internetseite www.eglisau.ch (Startseite)
- via E-Mail an info@eglisau.ch
- mittels untenstehendem Anmeldebogen an Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau



Anmeldung zur Gemeindeversammlung

Name Vorname

Wohnort

Telefon-Nr.

E-Mail

Transportservice ja nein